

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in
Leipzig, Zeiher Straße 30, IV.
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgepaaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einbindung auf Postcheck-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß Leipzig, Zeiher Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluß: Sonnabend vorm. 10 Uhr

Nr. 14

Sonnabend, den 6. April 1929

33. Jahrgang

Die Rechtslage bei Entlassung von Arbeitern auf Wunsch der Belegschaft

Es kommt häufig vor, daß Belegschaften mit bestimmten Arbeitern nicht zusammenarbeiten wollen, weil diese Arbeiter nach Ansicht der Belegschaft nicht der richtigen Organisation angehören oder weil diese Arbeiter überhaupt keiner Organisation angehören. Meist wird dann eine Belegschaftsversammlung abgehalten, in der beschlossen wird, daß die Betriebsvertretung von dem Arbeitgeber die Entlassung der mißliebigen Arbeiter verlangen soll. Oft kommt der Arbeitgeber diesem Verlangen nach, weil er fürchtet, daß sonst die übergroße Mehrheit der Belegschaft die Arbeit niederlegt. Die Folge solcher Handlungsweise ist dann immer eine Schadenersatzklage der entlassenen mißliebigen Arbeiter gegen die Betriebsratsmitglieder. Die Betriebsratsmitglieder wenden demgegenüber stets ein, daß sie sich mit dem Beschluß der Belegschaft durch dessen Ueberbringung an den Arbeitgeber gar nicht einverstanden erklärt hätten, sondern vielmehr nur in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehandelt hätten. Diesen Einwand erkennen die Gerichte niemals an. Er ist auch nicht begründet, denn nach § 48 des RWG kann die Betriebsratsversammlung nur Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten, der Betriebsrat hat selbst zu entscheiden, ob er diese Wünsche erfüllen oder ob er diese Anträge weitergeben will. Auch ist niemand verpflichtet, ungesetzliche Wünsche zu erfüllen und ungesetzliche Anträge weiterzugeben. Außerdem werden die Betriebsräte in solchen Fällen niemals deshalb auf Schadenersatz verklagt, weil sie Betriebsräte sind. Die entlassenen mißliebigen Arbeiter hätten ebensogut irgendwelche Belegschaftsangehörige auf Schadenersatz verklagen können. Wenn trotzdem immer die Betriebsräte aus der Gesamtheit der Belegschaftsangehörigen herausgenommen und auf Schadenersatz verklagt werden, so geschieht das auf Grund von § 830 BGB, weil die entlassenen mißliebigen Arbeiter regelmäßig beweisen können, daß die Betriebsräte den Beschluß über ihre Entlassung dem Arbeitgeber überbracht haben, während es schwer ist, Belegschaftsangehörigen zu beweisen, daß sie in der Belegschaftsversammlung anwesend gewesen sind und für den Beschluß gestimmt haben. Die entlassenen mißliebigen Arbeiter behaupten so dann stets, daß die Betriebsratsmitglieder durch ihre Handlungsweise gegen den Artikel 159 der Reichsverfassung über die Vereinigungsfreiheit verstoßen haben.

Ob die Vereinigungsfreiheit nur positiven Charakter hat, also nur einen Schutz jener darstellt, die tariffähigen Gewerkschaften angehören, oder ob die Vereinigungsfreiheit auch negativen Charakter hat, mithin auch einen Schutz derer darstellt, die Vereinigungen angehören, die nicht tariffähig sind, oder derjenigen, die gar keiner Vereinigung angehören, ist unter den arbeitsrechtlichen Wissenschaftlern und bei den Arbeitsgerichtsbehörden auch heute noch strittig. Vertritt man die Auffassung, daß die Vereinigungsfreiheit der Reichsverfassung nur einen Schutz derjenigen darstellt, die Mitglieder tariffähiger Gewerkschaften sind, dann wäre der Schadenersatzanspruch schon auf Grund von § 823 Abs. 2 BGB gegeben. Also in diesem Falle schon allein deshalb, weil die Entlassung derartigen mißliebiger Arbeiter auf Veranlassung der Belegschaft vorgenommen worden ist. Die keiner tariffähigen Vereinigung angehörenden Arbeiter und die überhaupt keiner Vereinigung angehörenden Arbeiter könnten nur den Schutz des § 826 BGB in Anspruch nehmen, der lange nicht so weitgehend ist und erst Anwendung findet, wenn durch die Maßnahme die Existenz dieser Arbeiter weitgehend oder vollkommen untergraben wird. Vertritt man die Auffassung, daß die Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 der Reichsverfassung positiven und negativen Charakter hat, dann käme stets der § 823 Abs. 2 des BGB zur Anwendung. Auf diese widersprechenden Meinungen soll jedoch in der nachstehenden Darstellung nicht weiter eingegangen werden.

In sehr vielen Fällen sind bereits auf Grund der vorhandenen Rechtslage Betriebsräte und Gewerkschaftsmitglieder zu Schadenersatz verurteilt worden. Neuerdings hatte sich das RWG mit einem derartigen Streitfall zu beschäftigen. Auf Veranlassung von Mitgliedern des Deutschen Bauergewerksbundes waren Mitglieder des Industrieverbandes entlassen worden, die gegen die Mitglieder des Deutschen Bauergewerksbundes, welche auch in diesem Streitfall gleichzeitig Betriebsratsmitglieder (Baubeauftragte) waren, Schadenersatz in Höhe des ihnen infolge der Entlassung und der daraufhin eingetretenen Arbeitslosigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes erhoben. Das Arbeitsgericht hatte die Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hatte sie dagegen abgewiesen. Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Januar 1929, RWG. 328/28, folgende Auffassung vertreten:

„Die Parteien vertreten von einander abweichende, sich gegenüberstehende Meinungen. Ihre Organisationen bekämpfen sich gegenseitig mit aller Schärfe und versuchen, einander Abbruch zu tun, soweit sie es vermögen. Gegen einen solchen Kampf ist an sich nichts einzuwenden. Es muß einem jeden freistehen, für seine eigene Ueberzeugung einzutreten und eine andere zu mißbilligen und ihr entgegenzutreten. Er verfolgt damit nur sein gutes Recht. Aber damit sind diesem Kampfe auch gewisse Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden dürfen. Gerade weil es ein Kampf um Meinungen und Anschauungen ist, in dem, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend sagt, im Gegener immer noch der Mensch zu achten ist; gerade weil jeder das Recht hat, seine eigene Auffassung zu haben und in geeigneter Weise für sie einzutreten, darf er nicht so weit gehen, daß er mit unsächlichen, rein äußerlicher Machtmitteln geführt wird. Es geht nicht an, daß eine jeweilige Mehrheit einfach kraft ihrer größeren Macht und Zahl die Minderheit lediglich mit Gewalt zu ihrer eigenen Ueberzeugung zu zwingen sucht. Eine solche Unterdrückung der fremden Ueberzeugung ist stets verwerflich. Sie wird es aber noch in erhöhtem Maße, wenn zu den sonstigen noch das Mittel der wirtschaftlichen Schädigung mit dem Ziele hinzutritt, die Existenz des Gegners als Mensch zu gefährden oder zu vernichten. Dies haben aber nach der hier vorliegenden Sachlage die Belegschaft und mit ihr die Beklagten mit ihrem Vorgehen bezweckt. Sie haben zunächst versucht, die Kläger zur Aufgabe ihrer Ueberzeugung zu bringen und als dies nicht gelang, sie von ihrer Arbeitsstelle verdrängt und damit ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet. Ein solches Verhalten widerspricht aber dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden um so mehr, als es für das Gesamtleben des Volkes und den Bestand seiner Wirtschaft unerträglich ist. Die Voraussetzungen des § 826 sind hiernach gegeben.“

Da es sich in diesem Falle auf beiden Seiten um Mitglieder tariffähiger Vereinigungen gehandelt hat (denn auch die Industrieverbände sind nach Auffassung des RWG, RWG. 395/28 vom

10. November 1928, tariffähig), so hätte bereits der § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Mitglieder des Deutschen Bauergewerksbundes Anwendung finden können. Das RWG hat jedoch den nicht so weitgehenden § 826 BGB zugrunde gelegt und schon hiernach die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Deutschen Bauergewerksbundes bejaht. Trotzdem hat das RWG, davon Abstand genommen, das durch die Entscheidung des RWG aufgehobene Urteil des Arbeitsgerichts, das die Schadenersatzklage der Mitglieder des Deutschen Bauergewerksbundes bereits bejaht hatte, wieder herzustellen, sondern es hat die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Landesarbeitsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Wenn auch die Ablehnung der Zusammenarbeit mit einem andern und die damit bezweckte Verdrängung von seiner Arbeitsstelle lediglich seiner anderen Ueberzeugung wegen gegen die guten Sitten verstößt, so könnte sie doch aus anderen besonderen Gründen berechtigt sein, die in der Person des Mitarbeiters ihren Grund haben könnten. Es ist niemand gezwungen, unter allen Umständen mit einem andern zusammenzuarbeiten und es hat jeder das Recht, beim Vorliegen besonderer Gründe den Arbeitgeber vor die Wahl zu stellen, ob er sich für die Beibehaltung des einen oder des andern entschließen will. In dieser Hinsicht hatten nun die Beklagten geltend gemacht, die Kläger hätten sich den anders Organisierten gegenüber dauernd feindselig benommen und sie mit allen möglichen Redensarten bedacht. Das Landesarbeitsgericht ist hierauf nicht eingegangen, hatte es von seinem Standpunkte aus auch nicht notwendig. Es ist aber aber nicht ausgeschlossen, daß dieses Verhalten der Kläger außerhalb ihrer anderweitigen Ueberzeugung der Belegschaft, berechtigten Anlaß zur Verweigerung der Zusammenarbeit geben konnte und gegeben hat.“

Mit den vorstehend teilweise wiedergegebenen Entscheidungsgründen des RWG dürfte die Rechtslage für derartige Streitfälle endgültig geklärt sein, und zwar in einer Weise, die auch von den Gewerkschaften in jeder Beziehung anzuerkennen ist. Besonders die freien Gewerkschaften sind ja bekanntlich im Kampfe um eine Weltanschauung gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung groß und stark geworden. Die freien Gewerkschaften müssen es schon aus Tradition ablehnen, andersdenkende Arbeiter wegen ihrer anderen Weltanschauung zu schädigen, während es das geltende Recht einfach nicht gestattet, unorganisierte, also Personen, die gar keine Weltanschauung haben, in ihrer Existenz weitgehend zu gefährden oder vollkommen zu vernichten. Dagegen ist es richtig, wenn das RWG, darauf hingewiesen hat, daß sich Arbeiter, also insbesondere freigewerkschaftliche Arbeiter, nicht gefallen zu lassen brauchen, daß andersorganisierte oder unorganisierte Arbeiter sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu freien Gewerkschaften beschimpfen. Bei fast allen bisher entstandenen Streitfällen handelte es sich aber um derartige Beschimpfungen. Wenn die freigewerkschaftlichen Belegschaftsangehörigen daher die Entlassung von Arbeitern deshalb gefordert haben, weil diese die freien Gewerkschaften beschimpft haben, waren sie nach Ansicht des RWG im Recht. Eine Schadenersatzpflicht käme nicht in Betracht. Etwas anderes als diese objektive Rechtslage haben die Gewerkschaften niemals erstrbt. Sie sind immer nur dafür eingetreten, daß sie als nunmehr in den Artikeln 159 und 165 der Reichsverfassung anerkannte Vereinigungen geachtet werden. Die Mitglieder der freien Gewerkschaften in den Betrieben müssen dagegen Arbeiter, die anderen Gewerkschaften oder keiner Gewerkschaft angehören, aber sich im übrigen anständig benehmen und die freien Gewerkschaften nicht beschimpfen, aufzuklären versuchen, sie von der Richtigkeit der freigewerkschaftlichen Auffassung überzeugen und dadurch als Mitglieder der freien Gewerkschaften gewinnen. Von dem Verlangen der freigewerkschaftlichen Belegschaftsangehörigen gegenüber dem Arbeitgeber, derartige Arbeiter zu entlassen, ist Abstand zu nehmen, denn in solchen Fällen wäre die Schadenersatzpflicht, wie sich ebenfalls aus dem vorstehend besprochenen RWG-Urteil mit Recht ergibt, nach wie vor gegeben.

„Die Enternung des Unternehmungsgeistes“

Die D-Banken haben in kurzer Folge ihre Berichte und Bilanzen nacheinander veröffentlicht. Sie sind bemerkenswerte Lesestücke über die gegenwärtige Lage der Wirtschaft und die Einstellung maßgebender Wirtschaftsführer dazu. Die vier Institute (Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Darmstädter und Nationalbank) hatten im verflossenen Jahre einen Gesamtumsatz von 792 Milliarden Mark. Diese Ziffern beweisen allein schon, daß die Großbanken einen großen Teil des Nationalvermögens kontrollieren und vor allen Dingen über eine Menge maßgebender Industrieunternehmungen herrschen. Wenn derartige bedeutsame Unternehmungen zu den Fragen der Wirtschaft das Wort nehmen, so darf man erwarten, daß eine solche Stellungnahme von großartigen Gesichtspunkten aus, diktiert vom Standpunkt des Gemeinwohls, geschieht.

Die „teuren“ Menschenhände.

Man ist schmerzlich enttäuscht, wenn man die Lektüre der Großbankberichte genießen hat. Es ist dort weder etwas von Großzügigkeit noch von vorausschauender Initiative oder von anregenden Entwicklungsmöglichkeiten zu spüren. Statt dessen aufgewärmte Ladenaufträge, Klagen über hohe Steuern, soziale Lasten, über das staatliche Schlichtungswesen und was dergleichen Dinge mehr sind. Darin stimmen alle Berichte überein. Die Deutsche Bank erwähnt in ihrem Geschäftsbericht u. a. folgendes: „Die Unternehmer sehen sich gezwungen, wenn die Lohnhöhe nicht durch Produktionssteigerung ausgeglichen werden kann, Ersatz der teuren Menschenhände durch Maschinenarbeit zu suchen oder durch Zusammenflüsse und Zusammenlegung der Betriebe billigere Massenproduktion anzustreben.“ Die Deutsche Bank ist die größte Privatbank hierzulande. Wenn diese von teuren Menschenhänden spricht, dann sollte man erwarten, daß sie dies nicht leichtfertig tut. Dennoch wird aber wohl niemand behaupten wollen, daß die Arbeitskräfte in Deutschland allzu teuer sind. Es gibt eine ganze Reihe Industrieländer, wo die Menschenhände wesentlich teurer sind. Von den 15 Millionen gewerblichen Arbeitern und Arbeiterinnen haben mehr als die Hälfte ein Einkommen bis zu 2000 Mark im Jahre. Wenn derartiges feststeht, dann ist es bezweckt Freiführung der öffentlichen Meinung, von teuren Menschenhänden zu sprechen.

„Verantwortungslose Generation.“ — Löhne als Produktionskosten.

Die Disconto-Gesellschaft muß einen hohen Stand der deutschen Wirtschaft feststellen: „Eine ihren hohen Stand gut behauptende gewerbliche Erzeugung, steigende Arbeitseinkommen und mindestens der Vorkriegeshöhe entsprechende Umfang und Verbrauchsziffern bilden die hervorstechenden Merkmale des Wirtschaftsjahres 1928.“ Trotzdem dies geschieht, schreibt diese Bank, nachdem sie die Sozialversicherung einer Kritik unterzogen hat, folgendes: „Es entsteht die Gefahr, daß eine verantwortungslose Generation heranwächst, die von der Wirtschaft, aus deren Ertrag die Sozialpolitik allein ihre Mittel schöpfen kann, stets nur zu fordern, nicht aber auch ihr zu geben gewillt ist. Die staatliche Lohnpolitik hat einen der wichtigsten Faktoren unter den Produktionskosten in einer Weise verteuert, die schwere Beeinträchtigung der Rentabilität und mit ihr der Kapitalbildung zur Folge hat.“ Ueber die „verantwortungslose Generation“ wollen wir an dieser Stelle mit der Direktion der Disconto-Gesellschaft nicht streiten. Große Verwunderung erregt es jedoch, wenn in dem Geschäftsbericht einer solchen Großbank von den Löhnen allein als Produktionskosten die Rede ist, ohne dabei zu erwähnen, daß die Lohn- und Gehaltseinkommen der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung letzten Endes den Untergrund für eine gedeihliche Entwicklung abgeben. Nur bei einem einigermaßen vertretbaren Lohnniveau ist eine Geschäftsentwicklung möglich, die die Bank selbst an Hand ihrer Ergebnisse durch folgende Zahlen illustriert:

Wohlfahrteingang	Schadeingang
1926 = 100	1926 = 100
1927 = 155	1927 = 143
1928 = 243	1928 = 168

Gute Geschäftsergebnisse und dunkler Pessimismus.

Die gesamten Umsätze der D-Banken geben ein eindrucksvolles Bild von einer immerhin gesunden Wirtschaft. Die Entwicklung derselben in den letzten vier Jahren ist folgende: 1925 397, 1926 513, 1927 677 und 1928 792 Milliarden Mark. In dem gleichen Umfange als die Geschäftsumsätze sind auch die Gewinne der Großbanken gestiegen. Die offenen und stillen Reserven übersteigen teilweise das Aktienkapital. Angesichts dessen sind die Klagen und pessimistischen Neuierungen der Großbanken nichts als die Ausgeburt eines ausgeprägten Fatalismus. Wie soll die Wirtschaft neue Kraft schöpfen, wenn die maßgebenden Führer des Finanzkapitals eine derartige müde Resignation an den Tag legen? Ueber einstimmend wird festgestellt, daß der Kapitalmangel eine der Hauptursachen des langamen Vorwärtsschreitens der Wirtschaft ist. Dies wirkt von jener Seite um so befremdender, da die Verteuerung des Leihkapitals letzten Endes in der überhöhen Spanne zwischen Soll- und Haben-Zinsen ihre Ursache hat. Würden die Banken sich mit weniger Gewinn begnügen, so würde der produktiven Wirtschaft eine große Erleichterung verschafft. Doch die Großbanken scheinen an diese naheliegenden Dinge nicht zu denken. Man bewegt sich in allgemeinen Phantasien, ohne selbst zur Ueberwindung der Schwierigkeiten Hand ans Werk zu legen.

„Im Unternehmertum zuviel Bürokratismus.“

Auf einen etwas anderen Ton ist der Geschäftsbericht der Darmstädter und Nationalbank gestimmt. Der maßgebende Kopf dieses Instituts, Jakob Goldschmidt, hat im allgemeinen einen freieren Blick für die Belange der Wirtschaft. Er scheut sich auch nicht, seinen eigenen Klagen gegenüber unerbötlich die Wahrheit zu sagen. So finden wir in dem Bericht Goldschmidts die Mahnung, daß die Wirtschaft „durch eine Propaganda entschlossenen Handelns“ der Entwicklung neue Wege weisen solle: „In ruhiger Abwägung unseres Wollens gegen unser Können und im Bewußtsein dessen, daß die Zeit unbezwinglich Tempo und Ausmaß unserer Leistungen bestimmt, müssen wir alle Kräfte systematisch konzentrieren auf die Erreichung von Rentabilität und Kapitalbildung, dieser beiden kraftpendenden Elemente jeglicher Wirtschaft. Trotz aller überzeugenden Beweise werden beide Faktoren in Deutschland, wo im Unternehmertum zuviel Bürokratismus und in der Bürokratie zuviel Unternehmertum sich auszubreiten beginnt, noch immer nicht genügend beachtet.“ Ein solcher Vorwurf von dieser Seite wiegt besonders schwer. Die Unternehmer sollten sich Mühe geben, ihre bürokratischen Eierchen abzulegen und dafür die schöpferische Kraft eines selbständigen Unternehmertums wieder zu entwickeln.

Der Pessimismus als Leitfaden im Wirtschaftskampf.

Nach einem Zitat des Präsidenten der Vereinigten Staaten hält Goldschmidt den deutschen Unternehmern folgendes vor: „Bei uns besteht noch immer die Tendenz, Risiken auf die öffentliche Hand abzuwälzen, ohne sie durch Schaffung bürokratischer Einrichtungen aus der Wirtschaft nach Möglichkeit auszuschalten. Das Unternehmertum muß zwar auf Sicherheit seines Einkommens und Sicherung vor Verlusten durch vorsichtige kaufmännische Methoden bedacht sein, aber es darf den Wert des freien verantwortungsvollen Schaffens nicht verkennen, das allein die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens bringt und dem alten kaufmännischen Grundgesetz Treu und Glauben, der in bedenklicher Weise ins Wanken geraten ist, wieder zu seiner hohen Bedeutung verhilft.“ Nach diesen Ermahnungen erklärt Goldschmidt, daß „die individuelle, leistungsfähige, von gegenseitigem persönlichem Vertrauen getragene Arbeitsgrundlage zurückgewonnen“ werden müsse. Die Geschäfts-unlust und Apathie sei wesentlich „durch die Enternung des Unternehmungsgeistes mit verursacht“. Das sind harte Worte, die sich unsere Unternehmer deutlich hinter die Ohren schreiben müßten. Aber auch die folgenden, die im obigen Zusammenhang im Handelsteil der „Vossischen Zeitung“, Nr. 130, geäußert werden: „Der ewige Blick auf die Reparationen, das Angstgeschrei über die Auslandsanleihen, die propagandistische Uebertreibungen über die Mißwirtschaft des Staates und der öffentlichen Hand haben dazu geführt, daß das Unternehmertum die Courage verloren hat, ohne die man nichts unternehmen kann. Man hat

sch solange in einen Pessimismus hineingeredet, bis man selbst in seiner Schaffenskraft erlahmt ist. Aus Verbandskündigungen und flammenden Protesten, die anfangs gar nicht so ernst gemeint waren, ist allmählich ein Fatalismus entstanden, der die Wirtschaft empfindlicher trifft als die Hemmnisse von außen.

Dem ist wenig hinzuzufügen. Ein großer Teil des deutschen Unternehmertums hat sich zu Klagenweibern entwickelt. Das von derartigen Zeitgenossen keine nennenswerten Schöpfungen erwartet werden können, dürfte unschwer zu erkennen sein. Die Berichte der Großbanken sind ein lehrreiches Spiegelbild der herrschenden Strömungen im Bereiche deutscher Wirtschaftsführer. Die Arbeiterschaft lehnt die ihr zugedachte Rolle, als Sündenbock zu gelten, entschieden ab.

Statt Invalidenrente

Ruhegeld der Angestelltenversicherung

Die Wartezeit in der Angestelltenversicherung hat bisher 120 Beitragsmonate, bei regelmäßiger ununterbrochener Beitragsentrichtung also 10 Jahre betragen. Durch Gesetz vom 7. März 1929 wurde diese Wartezeit auf 60 Beitragsmonate herabgesetzt. Für die Invalidenversicherung beträgt die Wartezeit 200 Beitragswochen. Der Begriff der Wartezeit ist dahin auszulegen, daß ein Versicherter nur Anspruch auf Rente hat, wenn er die vorgesehene Zeit zurückgelegt hat. Die Herabsetzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung wird für eine große Zahl von Rentnern, die sich bisher mit der viel niedrigeren Rente der Invalidenversicherung begnügen mußten, große Vorteile bringen. In früheren Jahren hat in zahlreichen Fällen Doppelversicherung bestanden, d. h., es waren umfangreiche Schichten der Beschäftigten der Versicherungspflicht der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung unterstellt, mußten doppelte Beiträge leisten mit dem Recht, von beiden Versicherungen die vollen Leistungen zu beziehen. Die doppelte Versicherungspflicht wurde später aufgehoben, damit aber auch das Anrecht auf die beiderseitigen Leistungen stark vergrößert. Die Berührungspunkte zwischen den beiden Versicherungen und den Versicherten wurden aber nicht aufgehoben, es fand ein fortgesetzter Wechsel von der Invalidenversicherung in die Angestelltenversicherung und auch umgekehrt statt. Es gibt Fälle, in denen im gleichen Kalenderjahr bald für die Angestelltenversicherung, bald für die Invalidenversicherung Beiträge zu entrichten waren. Arbeiter rückten auf in eine Stelle mit Angestellteneigenschaft, wurden durch Krieg, Inflation oder aus anderen Ursachen wieder in das frühere Verhältnis zurückgeführt usw.

Der Kreis der unter die Angestelltenversicherung fallenden Personen wurde fortgesetzt erweitert, so daß viele Arbeiter, selbst wenn sie nur eine wenig umfangreiche Aufsichtsbefugnis hatten, der Angestelltenversicherung unterstellt wurden. Es sind dadurch die Wanderversicherten entstanden, deren Zahl heute in die Hunderttausende geht. Bei den Wanderversicherten konnte bei Eintritt des Versicherungsfalles (Berufsunfähigkeit, Invalidität, 65. Lebensjahr) bald bei der Angestelltenversicherung, bald bei der Invalidenversicherung Anspruch erhoben werden, je nachdem, welche Wartezeit zurückgelegt war. Hat ein Versicherter beim Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit für die Angestelltenversicherung erfüllt gehabt, d. h. konnte er 120 Beitragsmonate nachweisen, so hatte er Anspruch auf die Leistungen der Angestelltenversicherung, hatte er nur die Wartezeit von 200 Beitragswochen erfüllt, so mußte er sich mit seinem Anspruch an die Invalidenversicherung wenden. Es wäre nun an sich gleich, welche Versicherung die Leistungen gewährt, wenn diese völlig oder annähernd gleich hoch wären. Das ist aber nicht der Fall. Die Invalidenrenten bewegen sich heute zwischen 25 und 50 Mark pro Monat, je nach der Beitragsleistung, die Durchschnittsinvalidenrente dürfte heute 40 Mark betragen, während sich das Ruhegeld der Angestelltenversicherung heute zwischen 50 und 90 Mark bewegt, also fast doppelt so hoch ist, wie die Invalidenrente.

Durch die oben erwähnte Gesetzesänderung, die die Wartezeit in der Angestelltenversicherung herabsetzt, kommen zahlreiche Rentner, die bis heute die Invalidenrente erhalten haben, weil sie die 120 Beitragsmonate der Angestellten nicht nachweisen

konnten, mit Wirkung vom 1. März 1929 ab in den Bezug der Ruhegeldes der Angestelltenversicherung, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles 60 Beitragsmonate der Angestelltenversicherung nachweisen können.

Es kann jeder einzelne Rentner, der früher Beiträge zu beiden Versicherungen entrichtet hat, durch seinen Rentenbescheid nachprüfen, ob für ihn die Voraussetzungen für den Bezug der höheren Rente gegeben sind. Die Renten der Doppelversicherten und der Wanderversicherten sind so berechnet, daß von der in Betracht kommenden Versicherung, die die Renten zurprägt, die vollen Leistungen gewährt werden, von der anderen nur die Steigerungsbeträge. Z. B.: Ein Versicherter hat zu beiden Versicherungen Beiträge geleistet, er hat darunter für die Angestelltenversicherung mindestens 60 Beitragsmonate. Er wurde invalide. Er hat von der Invalidenversicherung Reichszuschuß, Grundbetrag und die Steigerungssätze erhalten, dazu von der Angestelltenversicherung nur die Steigerungssätze. Im Rentenbescheid ist hier die Zahl der Monatsbeiträge aufgeführt, die er zur Angestelltenversicherung entrichtet hat. Da es mindestens 60 oder mehr waren, hat er durch die Gesetzesänderung Anspruch auf Bewilligung des Angestelltenruhegeldes an Stelle der jetzigen Invalidenrente.

Es ist nicht erforderlich, daß bei Erfüllung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung — nun 60 Monate — für die vollen 60 Monate Beiträge entrichtet wurden, weil auf die Wartezeit auch die vollen Kalendermonate angerechnet werden, die ein Versicherter während des letzten Krieges dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Weiter werden auf die Wartezeit ohne Beitragsleistung die Zeiten angerechnet, die ein Versicherter, der sich in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn seiner Kriegsdienstleistung noch in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befindet hat oder nach vorheriger Beschäftigung als Angestellter seiner aktiven Dienstpflicht genügt und daher von der Versicherungspflicht nicht erfaßt worden ist.

Für die weiblichen Versicherten betrug die Wartezeit bisher schon 60 Beitragsmonate, aber nur dann, wenn diese 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt wurden. Das neue Gesetz sieht nur mehr 30 Pflichtmonatsbeiträge vor, so daß auch weibliche Versicherte, die heute Invalidenrente erhalten, weil sie keinerlei 60 Pflichtmonate hatten, nun Ruhegeld der Angestelltenversicherung beanspruchen können.

Da nach der neuen gesetzlichen Regelung auch die Hinterbliebenrenten betroffen werden, müssen Witwen, Waisen und deren gesetzliche Vertreter aus der Gesetzesänderung die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen, insbesondere Witwen, die nach den Bestimmungen der Invalidenversicherung Witwenrente nur erhalten können, wenn sie invalide sind, während ihnen nach der Angestelltenversicherung die Witwenrente ohne weiteres gewährt werden muß.

Die Umwandlung der Renten, d. h. die Gewährung des höheren Ruhegeldes der Angestelltenversicherung an Stelle der niedrigeren Invalidenrenten erfolgt aber nicht von Amts wegen ohne Zutun des Versicherten, sondern nur auf Antrag. Die Versicherungsträger werden zwar, soweit attentkundig ist, daß doppelte Beitragsleistung vorliegt und Anspruch auf Ueberführung in die Angestelltenversicherung besteht, die Umwandlung vielleicht selbst vornehmen. Es besteht aber keine Gewähr, daß dies überall der Fall ist, so daß Antragstellung in jedem Falle geboten ist. Der Antrag ist jeweils an die Landesversicherungsanstalt zu stellen, die die Invalidenrente bewilligt hat. Er kann ganz kurz gehalten sein, muß Name, früheren Beruf, Geburtszeit, genaue Adresse und Rentenzeichen des Bescheides enthalten. Außerdem die Erklärung, daß Ruhegeld beantragt wird. Die Versicherungsbehörden werden besondere Borudrucke für die Antragstellung bereithalten.

Arbeitslose im Zentralverband der Steinarbeiter im Monat Februar

Durch die Nachlässigkeit sind wir circa 180 Zahlstellen sind wir leider immer erst in der Lage, die Verbandsmitglieder über die Arbeitslosigkeit im Beruf am Ende des folgenden Monats zu unterrichten. Der Februar 1929 ist der Monat, in dem unsere Kollegen, rein zahlenmäßig gesehen, die größte Arbeitslosigkeit seit Jahrzehnten zu erleiden hatten.

Von 68 970 Mitgliedern wurden 68 093 von der Zählung erfaßt; eine Zahl, wie wir sie noch bei keiner Zählung zu verzeichnen hatten. 50 873 gleich 74,5 Prozent wurden als arbeitslos gemeldet. Von diesen sind 35 696 Steinarbeiter und 15 177 Steinseger und Berufsgenossen. Dazu kommen noch 1378 Kurzarbeiter. Nur vierzig kleinere Zahlstellen mit 877 Mitgliedern wurden von der Zählung nicht erfaßt. Es sind dies fast dieselben, die in den letzten zwei Monaten wegen der Nichtbeteiligung veröffentlicht wurden. Es fällt diesen Ortsverwaltungen vielleicht sehr schwer, auch auf diesem Gebiet ihre Pflichten als Verbandsfunktionäre zu erfüllen. Bei Anprüchen an den Verband wird das natürlich anders sein.

Für den Monat März werden die Zählarten an die Ortskassierer gefandt; bis spätestens 8. April müssen die Karten ausgefüllt an den Verbandsvorstand zurückgehen.

Im allgemeinen gesehen hat die Arbeitslosigkeit den Höhepunkt überschritten. Der Winter ist gewichen. Die Außenarbeiten kommen wieder in Gang, Handel und Wandel erfahren eine stärkere Belebung. Nach der Statistik der Landesarbeitsämter ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge in der zweiten Februarhälfte allerdings noch um 100 000 in die Höhe gegangen. Sie betrug in der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Sonderfürsorge bei berufsunfähiger Arbeitslosigkeit am 28. Februar 2 460 000 gegen 2 360 000 am 15. Februar. Ungefähr 940 000 Personen umfaßte die Sonderfürsorge, bei der auch ganz überwiegend die Zunahme festgestellt wurde. Ebenfalls eine Zunahme der Unterstützungsempfänger (7000) war in der Krisenfürsorge zu verzeichnen. In der Arbeitslosenversicherung wurde zum erstenmal ein Rückgang von 32 000 oder 2 v. H. ermittelt. Demnach scheint es, daß bereits Anfang März ein Umschwung eingetreten ist. Mitte März hat sich diese Besserung noch wesentlich gesteigert.

Einen interessanten Einblick vermittelt die wesentlich reorganisierte Gewerkschaftsstatistik vom ADGB. Nach dieser nahm die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern folgende Entwicklung: Ende November 1928 9,4 v. H., Ende Dezember 1928 16,7 v. H., Ende Januar 1929 19,4 v. H., Ende Februar 1929 22,3 v. H. Mit der letzten Ziffer ging die Arbeitslosigkeit über alle früheren Begriffe weit hinaus. Dies lag daran, weil eine außergewöhnliche Kälteperiode mit einer niedergehenden Konjunktur zusammenfiel. Die Statistik des ADGB unterscheidet zwei große Gruppen: Saisongruppe und Konjunkturgruppe. Bei ersterer betrug die Arbeitslosigkeit Ende Dezember 46,8 v. H., Ende Januar 58,4 v. H. und Ende Februar 68,1 v. H., und bei letzterer: Ende Dezember 9,5 v. H., Ende Januar 10,3 v. H. und Ende Februar 11,4 v. H. Eine solch harte Arbeitslosigkeit, wie sie bei der Saisongruppe zu verzeichnen war, ist etwas noch nie Dagewesenes. Der Frost hat das auf dem Gewerkschaften. Aber auch der Gehaltstgang der nicht saisonmäßigen Gewerkschaften wurde, wie die Arbeitslosenziffer der Konjunkturgruppe zeigt, beeinflusst. Ein Rückgang der Arbeitslosigkeit war im Februar nach der Statistik des ADGB im graphischen Gewerbe, bei den Bekleidungsarbeitern, Hutarbeitern und Schuhmachern zu verzeichnen. Dafür nahm aber die Kurzarbeit zu. Bei den Metallarbeitern, Fabrikarbeitern, Textilarbeitern und Tabakarbeitern war im Monat Februar eine leichte Zunahme der Beschäftigungslosigkeit zu verzeichnen.

Auch die Gewerkschaftsstatistik läßt erkennen, daß wir uns einem Wendepunkt nähern. Die nächsten Monate werden zweifellos im Zeichen einer Neubelebung der Wirtschaft stehen. Im Baugewerbe hat bereits die Arbeit eingesetzt und ist hier mit einer starken Beschäftigung zu rechnen. Dies um so mehr, weil diesmal die Finanzierung der Bauarbeiten gut vorbereitet sein soll. Durch die Belebung der Außenberufe schwindet der große Kaufkraftausfall, wodurch der Wirtschaft ein neuer Impuls verliehen wird. Für die Gewerkschaftsarbeit eröffnen sich ebenfalls neue Lichtblicke. Auch sie hatte unter dieser sibirischen Kälte sehr zu leiden.

Mittelalterliches von Steinen, Steinarbeitern und Straßenwesen

(B) Der Betrieb eines Steinbruches erfordert eine Einrichtung, die sowohl auf die Gewinnung als auf die Fortschaffung des Materials bedacht ist. Das Vorbild dafür liefert die römische lapidaria; natürliche Vermittler und Lehrer sind die italienischen und süd-gallischen zu einem Steinbau berufenen Maurer und Steinmetzen, soweit nicht für die frühgeschichtliche germanische Zeit in den unter römischer Herrschaft stehenden Gegenden schon heimische Kräfte für eine geordnete Steingewinnung herangebildet waren. Die erste Arbeit gilt der Auffindung eines der Baustätte möglichst nahe gelegenen Steinlagers, über der Erde als Berg oder unter ihr in einer Grube, die aber zutage liegt; für diese Verlässlichkeit wird all-hochdeutsch die Bezeichnung „Steingruoba“, angelsächsisch „stān-hwæt“ überliefert; die Arbeit darin, das Trennen und Ablösen des Steines von seiner Masse wird technisch als althochdeutsch „brechan“, altsächsisch und angelsächsisch „breccan“ bezeichnet und danach führt der Arbeiter den Namen „Steinbrechar“, auch „Stein-brukil“, während die Bezeichnung seiner Tätigkeit, Steinbruch, erst später auch auf die Verlässlichkeit ausgedehnt erscheint. Werkzeuge braucht er sowohl für dieses Brechen, als für das Ausheben des gebrochenen Steines, von ersterer Art ist stein-brukil überliefert, ein Wort, das, wie wir eben sahen, zugleich den Werkmann selbst bezeichnet, bei der Dürftigkeit der Nachrichten entgehen uns für diesen Zeitraum die Namen anderer Geräte, die notwendig gebraucht worden sein müssen, namentlich der Keile und Hämmer. Zum Herauswinden der Steine aus der Grube, besonders der großen Steinblöcke, kann kein anderes Sebezeug in Anwendung gebracht sein, als das mit Seil und Rolle oder Laufrolle, wie wir es auf mittelalterlichen Bildern bei großen Bauten zum Hochwinden der Steine abgebildet sehen; zur Fortbewegung auf ebenem Boden dienen Hebebeume und Rundhölzer, für die Namen freilich erst aus späterer Zeit überliefert werden, doch dürfen wir voraussetzen, daß sie alt sind und Zeugnis auch für frühere Zeiten ablegen. Ebenso können wir aus dem jünger bezugenen Namen Steinhütte für Steinbruch auf einen von jeher vorhandenen Hüttenraum bei dem Arbeitsfelde schließen, in denen die technischen Arbeiter sich versammelten, die Arbeitsanweisung empfangen, in den Pausen ruhen und ihr Mahl verzehren, und in welchem auch die Werkzeuge aufbewahrt wurden; wie dies alles auf lange hinaus ohne wesentliche Veränderung fortgedauert hat und zum Teil noch heute fortbauert. Zu Werkleuten werden bei geistlichen Bauten auch mönchliche Kräfte herangezogen, die sich nach der Ordensregel vor keiner noch so schweren Arbeit scheuen dürfen; die weltlichen Arbeiter verharren durch das ganze Mittelalter und später in der untergeordneten Stellung der bloßen Zubereiter für Maurer und Steinmetzen, deren Fertigkeit wohl Lehrlingen beigebracht werden, nie aber, wie beim eigentlichen Handwerk, zur Meisterschaft führen kan; Steinbrechmeister gibt es nicht. Das Transportieren der gebrochenen Steine vom Steinbruch zum Bauplatz wird von Tagelöhnern, männlichen wie weiblichen, und von Fuhrwerk besorgt. Nach und nach verweist sich das ursprünglich im Kloster geübte Handwerk des Baumeisters in Stein und des Steinmetzen. Die Verbreitung des Steinbaues geht von den Gottes-häusern und Stiftsgebäuden aus, die unter Leitung von Geistlichen, anfangs durch Landfremde italienische oder gallische Maurer, später durch einheimische, oft auch wieder klösterliche Kräfte ausgeführt werden. Das Kloster sorgt für die berufliche Ausbildung der Leiter solcher Steinbauten nach römischer Ueberlieferung und nach dem Lehrbuche des Vitruvius, es entstehen förmliche Bauakademien, und

jener der nach diesen Bauvorschriften einen Bau zu entwerfen und auszuführen versteht, wird, anspielend auf den Titel des Vitruvianischen Buches de architectura, mit der Bezeichnung architector oder architectus geschmückt. So wenig aber versteht die Zeit den eigentlichen Sinn des Wortes, daß sich seine älteste Verbeugung an tectum, Dach, anlehnt; erst später treten Uebertragungen hervor, die den Beruf besser bezeichnen und zum Teil auf die alte heimische Bauweise zurückgreifen. Wir kennen in der karolingischen und nachkarolingischen Zeit auch nur geistliche Baumeister, selbst für steinerne Profanbauten. Die ausführenden Bauleute sind für die frühesten Steinbauten zwar von fremd her verschrieben, aber es muß sich an ihnen doch bald auch ein Stamm von einheimischen gebildet haben, der nicht nur die Behauung, Schlichtung und Verbindung der Mauersteine lernte und die ursprünglich römischen, hierbei verwendeten technischen Ausdrücke in sein Deutsch umformte, sondern auch nach und nach zur künstlerischen Bearbeitung feinerer Bauteile, Säulen, Friese, Konsolen und Gesimse, gelangte. Dem Stande nach sind sie nicht bloß geistlich, sondern es finden sich auch weltliche Elemente, und mit der Zeit sogar vorwiegend unter ihnen, als Stamm eines beruflichen Handwerks, welches mit der Zeit, abgesehen vom Kunstgewerbe in Edelmetall, den ersten Rang bekleidete. Das waren die Steinmetzen oder Steinwirker; der schlichte Arbeiter, der nur die vorher bereiteten Steine fugt und schlichtet, führt den fremden, aber verdeutschten Namen mūrari; er ist wohl auch imstande, selbständig eine Mauer von Bruch- oder Feldsteinen aufzuführen, aber seine Arbeit ist nicht immer einwandfrei. Dagegen wird bei den besseren, künstlerisch geschulten Gewerbetreibenden das Behauen des Bausteins durch den Namen hervorgehoben, indem der letztere, althochdeutsch meizo, mezo und mezzo, verdeutschend stein-meizo, stein-mezo, stein-mezzo neben stein-meizil, stein-meizil zum Verbum althochdeutsch meizan abhauen, behauen, tritt. Beide Bezeichnungen, Maurer und Steinmetz, gehen bisweilen durcheinander; im allgemeinen ist aber der Bedeutungsunterschied gewahrt, so daß der erstere es nur mit der Ausführung des Schuß- und Umfassungsgemäuers zu tun hat, während die künstlerische Gestaltung ausschließlich dem Steinmetzen vorbehalten bleibt. Diese sehen wir im späteren Mittelalter zu eigenartigen Bruderschaften zusammenschließen. Die Reime dazu müssen notwendig in frühe Zeiten hinaufreichen und sind natürlich gegeben, da wo für die Ausführung von Bauten, die oft jahrelang dauern, von den verscheidenden Orten her Arbeiter herangezogen sind. Sicherlich haben sich unter diesen auch Genossen des Baugewerbes befunden, das wir in der Umgebung von Como bereits zur Zeit der Longobardenherrschaft im siebenten Jahrhundert nach der Tradition der römischen Zünfte organisiert sehen: die magistri Comacini mit ihren Gesellen und Gehilfen, die im eigenen Lande nach festem Vertrag Neubauten oder Reparaturen übernahmen und sich dafür in Verbände organisierten hatten, die nach einer festen, obrigkeitlich bestimmten Tare arbeiteten. Auch außer Landes erstreckte sich ihre Tätigkeit; mit ihren Gehilfen stellten sie sich bei Großbauten auch in deutschen Ländern als Werkleute dem Bauleiter zur Verfügung und blieben als Landfremde in enger Fühlung miteinander. Hier werden die Anfänge der Steinmetzbruderschaften liegen; aber vorbildlich für ihre Organisation sind später auch die geistlichen Bruderschaften gewesen. Maurer und Steinmetzen, soweit sie weltlich, sind zu der hier geschilderten Zeit Wanderhandwerker, aber sie stehen, ungleich allen anderen Gewerben in vollen Ehren und Ansehen. Hatten sich die Städte auch schon früh aus den alten Landverbänden loszulösen vermocht, so bestand doch in der Organisation heider noch eine große Ähnlichkeit, und noch geraume Zeit lag die Oberherrschaft in den Händen der Grafen, Bäume oder Offiziale, als Vertreter der kaiserlichen, landesfürstlichen oder bischöflichen Gewalt. So gesteht zum Beispiel das Stadtrecht von Hildesheim

aus dem Jahre 1249 dem Bogte das Recht zu, die „mende“, das heißt die allgemein bürgerlichen Werke zu bestimmen. Zur Wahrung der vorgeschriebenen Breite der Wege lassen die landesherrlichen Beamten noch den Spieß durch die Königstraße tragen und belegen jeden Frevler gegen das Straßenrecht mit Buße. Allmählich aber verstehen es die namhafteren Städte, sich auch von derartigen Bevormundung zu befreien, und Anlage und Instandhaltung der Straßen der Stadt und ihres Gebiets gehen auf Rat und Gemeinde über. Mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnt der Wegemacher oder Pflasterer und Estricher, wie die ebenfalls aus dem Romanischen übernommenen Benennungen lauten, als freier Handwerker aufzutreten. Wie der Arbeiter die Hauswände, das heißt die Fächer des Ständerbaues, mit Lehm füllte und verputzte, so bestand die ursprüngliche gewerklige Tätigkeit des Estrichers oder Estrichers darin, den Fußboden, den Estrich des Hauses und seiner Einzelräume in gestampftem Lehm, mit oder ohne Stein- oder Ziegelsanden zuzusetzen, herzustellen. Die Bezeichnung Estrich (pavimentum), althochdeutsch esterih, mittelhochdeutsch esterich ist entstanden aus dem mittelalterlichen astracura (irbene Scherbe), da man mit Scherben, Steinplättchen, Kiesel und dergleichen zu pflastern pflegte. In gleicher Weise wie den Fußboden des Hauses behandelte man auch zunächst Wege und Straßen, zu deren Belag verschiedene Stoffe verwendet wurden, hauptsächlich Lehm mit „tannenbreiter“, Marmalstein, Kies, Ziegel usw., deren sachlich praktische Einbeziehung oder Pflasterung der Estricher besorgte. Der gleichbedeutende Ausdruck Pflasterer ist ebenso wie Estricher etwa im achten Jahrhundert ins Deutsche eingedrungen und zum mittelalterlichen plastrum, das eigentlich Gips, Ton, Lehm bedeutet, abgeleitet. Aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts besitzen wir eine Anzahl Stadtrechnungen, die beträchtliche Summen für Straßenbau und Wegemacher aufweisen, und um diese Zeit finden wir auch Pflastermeister oder Estricher bereits als besoldete Beamte in einer Reihe verschiedener Städte vor. Wurden um jene Zeit die Straßen, dem Gebrauch der alten Landverbände entsprechend, meistens allein auf Kosten der privaten Anlieger gedämmt und unterhalten, so lagen doch die Begleitenden an Brücken und Toren und die größeren Plätze wie „Märkte und Schilde“ usw. der ganzen Gemeinde zur Last, für deren Bau und Instandhaltung der Rat besonders Wegemacher in seinen Dienst nahm, die zum Teil auch für die Bürger Pflasterungen und Ausbesserungen gegen Entgelt und nach behördlicher Genehmigung ausführten. In Straßburg, das bereits in sehr früher Zeit mit einer sorglichen Straßenpflasterung begann und dieser auch gegen Ausgang des Mittelalters besondere Aufmerksamkeit angedeihen ließ, erscheinen städtische Estricher oder Pflasterer bereits im dreizehnten Jahrhundert; die infolge schlechter Finanzlage und innerer Kämpfe 1405 herausgegebene Reformations der Stadtbauordnung scheint allerdings auch in den Einnahmen des städtischen Pflastermeisters Streichungen vorgenommen zu haben, denn sie bestimmt, derselbe „sol oberster meyster sin, über den esterich und den hoxp (Straßenhoxp) und der sol woren zu beden werfen . . . und er sol besunder kein eigen karriß noch pferdt an beden ampten nit haben, dann er sol frömde karriß und pferde haben; . . . und denselben obersten meyster sol man von der beder ampte wegen geben 10 lib. fl. ist alle ironwaße 2 1/2 lib. . . und nicht me noch fürbaz, weder gewant noch anders in beheinen weg“. In Frankfurt am Main erscheinen seit 1354 in den Redebüchern regelmäßig „Wegemacher“, statt des fremdbürtigen Estricher oder Pflasterer echt deutsch benannte Gewerker, welche die Straßen mit Sand und kleinen Steinen beschottern und dafür Tagelohn erhalten. Die städtischen Wegemacher erhalten hier, im Gegensatz zu Straßburg, Kleidung und Tagelohn; 1438 beziehen sie täglich 4 Pfennige und ihre Knechte 16 Heller, doch werden ihnen auch von der Stadt und dem Bartholomäusstift Arbeiten verdingt; 1448 empfangen sie von

AUS DEN ZAHLSTELLEN FÜR DIE ZAHLSTELLEN

- Gesperzt.**
1. Gau NW: Nach **Zöbenbüren, Elch, Hörstel** (Kreis Tiedlenburg) dürfen keine Steinmehlen, Brecher und Kossierer zureisen. Die Unternehmer lehnen jede Tarifvereinbarung ab und wollen in den Sandsteinbrüchen das Unterfordantennunweisen anführen.
 1. Gau NO: In **Apriß** stellen die Unternehmer keine ortsanfängigen Steinmehlen ein; Zureise deshalb unterlassen.
 2. Gau: In **Sirshberg** (Kiesengeb.) das Grabsteingeschäft der Firma **Peiß**.
 3. Gau: Die Firma **Gebr. Heidl in Köchzig** (Sa.) ist für Steinbildhauer und Steinmehlen, wie überhaupt für Steinarbeiter, nach wie vor gesperrt wegen Lohn Differenzen und anderem.
 5. Gau: In **Detmold** die Grabsteinfirma **Hugo Meier** und die Westdeutsche Baustoffzentrale **Grottenburger Sandsteinbrüche** (Inhaberin: **Dora Meier**, früher **Karl Meier** in **Hiddesen** bei Detmold). — Die Firma **Fritz Schneidewind**, **Grottenburger Sandsteinbruch**, **Hiddesen** bei Detmold. — In **Rüthen** der Betrieb „**Rüthener Grünhaldsteinwerke**“.
 6. Gau: In **Eberbach** (Baden) im Steinbruch **Grenze**, der Firma **Rüth & Reinmuth** gehörend, bestehen Differenzen.
 9. Gau: Die Firmen **Joseph Keil** in **Heimbach-Weiß** (Rhein) und **Jacob Keil** in **Sattersheim a. M.** verkaufen Pflasterer für große Arbeiten unter dem abgesetzten Tarif anzunehmen. Arbeitsangebote dieser Firmen sind unbedingt zurückzuweisen.

Wölferbütt. Im hiesigen Basaltwerk sind in letzter Zeit mehrere Unfälle zu verzeichnen. Am 1. März hat ein Kollege eine leichtere Kopfverletzung erlitten; am 4. März ein anderer, der fast ganz verblühtet war, an der linken Hand Daumen und Zeigefinger eingebüßt, ohne andere leichtere Verletzungen; daß es nicht schlimmer wurde, ist nur einem Zufall zuzuschreiben. Am 8. März hat ein dritter Kollege einen schweren Unfall erlitten, schwere Kopfverletzung mit Gehirnerschütterung. Die beiden letzteren Verunglückten liegen im Krankenhaus **Dermbach**.

Kollegen, reißt die Augen auf bei der Arbeit, geht nicht an die Arbeitsstellen, die eure Knochen oder gar das Leben gefährden. Außerdem wäre es am Platze, daß von den Aufsichtsbeamten der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft mehr nach dem Rechten gesehen wird. Ferner ist zu wünschen, daß der Beamte sich mit dem Betriebsrat in Verbindung setzt, was in letzter Zeit nicht mehr geschieht ist. Denn im Betriebe herrschen üble Zustände auf dem Unfallverhütungsgebiet, die beseitigt werden müssen.

Anflam. Unser Sommerland ist von jeher die Hochburg der Reaktion mit gemessen und man kann wohl sagen, daß es auch heute noch der Fall ist. Aus diesem Grunde wachsen die sogenannten Vaterländischen Verbände, die Militärvereine usw. wie Pilze aus der Erde, und kommen immer noch weitere hinzu, um den alten Geist, der in der „früheren glorreichen“ Zeit herrschte, zu pflegen und hochzuhalten. Mit Vergnügungen, Veranstaltungen und sonstigem Klibim versuchen sie ihre Mitglieder nicht nur zusammenzuhalten, sondern noch mehr zu gewinnen. Ist ein Mitglied gestorben, so treten sie mit umflorter Fahne an und gehen mit tiefsten Gesichtern vor dem Leichenzug einher. Während aber die Witwe mit ihren Angehörigen noch am Grabe um den Verstorbenen weint, hört man außerhalb des Friedhofs schon kurze militärische Kommandos, und mit Bauten und Trompeten geht es dann „siegreich Frankreich schlagend“ zurück zum Vereinslokal. Es ist daher bezeichnend und als ein Übel zu nennen, wenn diese Vereine sogar Arbeiter zu ihren Mitgliedern zählen die freigeberlich organisiert sind. Es ist kaum glaubwürdig, daß es freigeberlich Arbeiter gibt, die engstirnig nationaldenkende Gräben, Abgeordnete, Direktoren usw., die doch gewiß nicht das Wohl und Wehe der arbeitenden Klasse im Auge haben, nur Kameraden nennen. Fragt man die betreffenden Kollegen, warum sie sich noch immer in diesem Lager der nationalen Verherrlichung aufhalten, so haben sie die klägliche Ausrede: „Wir sind schon so lange Mitglied, und dann wollen wir auch nicht unseres Sterbe-

der Ruthe 8 Pfennige. Mit einem Schreiben vom 20. Mai 1427 erbitet die Stadt Mainz vom Frankfurter Rat „eign guten werdman, der stein kan“ und zu gleicher Zeit tritt plötzlich der Ausbruch „wegeseher“ auf, der künftig fast ausschließlich den bisherigen Wegemacher ersetzt. Dieser Wechsel der gewerlichen Bezeichnung scheint darauf hinzuweisen, daß man von der eigentlichen Estricharbeit, das heißt, der Beschotterung der Straßen mit Scherben, Ziegel- oder Steingeröll und deren Bindung mittels Lehm mehr zurückkam und zu wirklicher, dauerhafterer Steinpflasterung überzugehen begann, denn Wegeseher kann doch füglich nur Steinseher (Steinbrücker) bedeuten, der größere Steine in einen sorgfältig vorbereiteten Boden reihenweise legt und eindämmt. Jedenfalls war die Steinseher- und Lehmstampfarbeit des Estrichers für lebhafte Straßen mit schwerem Fuhrwerk eine wenig praktische und dauerhafte, gegenüber der sonst schon allgemeiner geübten Steinpflasterung. Eine Eintragung im Frankfurter Bedebuche vom Jahre 1542, die sieben Wegeseher und zwei Wegemacher angibt, scheint ebenfalls darauf hinzuweisen, daß mit ersteren Steinseher, mit Wegemacher aber Estrich- und Schotterer gemeint sind, die unbedeutendere Straßen und Wege in einfacher Ausführung dämmen. Erst der Steinseher, Steinbrücker, niederdeutsche Steinbrügger (factor pavimentorum) ist der eigentliche Vater dessen, was wir heute unter Straßenpflasterung verstehen. Der Name dieses Gewerkes, der bisweilen auch als Brüdner (Brücker) oder lateinisch pontifex auftritt, ist abgeleitet von dem Zeitwort brüden, das heißt eine Brücke, einen Ueberweg über eine ungangbare, morastige (quebbige) Geländestrecke herstellen, denn im Mittelalter bedeutet der Ausdruck Brücke (pons) keineswegs nur die künstliche Verbindung der beiden Ufer eines Gewässers, sondern er wird geradezu zur Bezeichnung einer „gepflasterten“ Straße gebraucht, wobei es zunächst gleichgültig bleibt, welcher Art der Belag ist, ob Knüppel-, Bohlen-, Stein-, Steindamm oder dergleichen. Wenn auch die Pflasterung des Straßenrechtes deutscher Städte im heutigen Sinne sich in umfassendem Ausmaße erst mit dem sechzehnten Jahrhundert durchsetzt, so gab es doch schon in ziemlich früher Zeit fast überall einige ganz oder teilweise, wenigstens an verkehrsreichen Ueberwegen mit Steinen gedämmte, sogenannte Steinstraßen (viae oder plateae lapideae), deren Bezeichnung als etwas Besonderes, Außergewöhnliches betont wird, und zu denen sich zuerst die Märkte und „Schilde“ gesellen. Die Steindämmung einzelner städtischer Hauptstraßen und Plätze begann, abgesehen von den alten Römerstädten, mit dem dreizehnten Jahrhundert und im folgenden bürgert sich bereits eine umfangreichere, stadtbehördlich vorgeschriebene Pflasterung, wenigstens für die lebhafte Straßen in Städten von einiger Bedeutung ein. (Fortsetzung folgt.)

IM STEINBRUCH

Die frühe Sonne wirft gespenstisch weiße Strahlenbündel auf noch morgenkühle Wände. Und Wolken jagen dunkle Schatten. Leise zittert Glockenschlag zu mir. Wieviele Hände, — frag' ich — haben früher hier geschafft? Doch wußt' ich's; was sollt es mir sagen? Der Kampf, die Hoffnung und die Kraft; Sie waren da grad' wie in unsren Tagen. Mich drängts, den Felsen zu umschlingen. In ihm spür' ich die Einheit, unser Streben. Die Morgensonne seh ich über Berge springen Und atme tief. Ich seh' das neue Leben.

E. W. Liebers.

gelbes verflücht gehen.“ Dieses ist nach meiner Auffassung nicht allein der Grund, glaube eher, daß noch ein Teil falscher Stolz dabei ist, mit diesen Herren an einem Tisch zu sitzen und sich von ihnen wohlwollend auf die Schulter klopfen zu lassen. Sollten die Arbeiter nicht endlich einsehen, daß sie dort nicht hingehören? Gibt es nicht genug Arbeiterverbände und Organisationen, denen sie sich anschließen können, in denen sie mitwirken können zum Wohle ihrer selbst und ihrer Arbeitsgenossen? Darum heraus aus den Militärvereinen! Wir wollen ganze Männer in unseren Verbänden und Organisationen haben, und keine, die vor den nationalen Bedrückern der Arbeiterklasse kuckucken. Steht mit eurer ganzen Kraft euren Verbandskollegen zur Seite und helft, daß wir wirtschaftlich und politisch gesund, Helft, daß wir einem besseren, sonnigen Völkerrühm entgegenstreiten, das ist das Ziel, das wir erstreben, das sei unsrer Arbeit und Einigkeit schönster Sieg! Und was im Vorstehenden aus Pommern mitgeteilt wird, gilt natürlich für andere Länder, Provinzen, Städte und kleinere Gemeinden der deutschen Republik, in denen wir Verbandsmitglieder haben.

Wunfiedel. In dem Granitwerk **Wunfiedel** bei Wunfiedel, der Firma **Popp**, Steinmehlen gehörend, treten Zustände ein, die angebracht sind, der Deffentlichkeit bekanntzugeben zu werden. Wenn ein Kollege sich über die Bezahlung des Tarifs herumschreit, muß dann sicher reformmäßig bei genannter Firma. Würden alle Differenzen und Streitfälle der Ortsverwaltung zur Weiterleitung unterbreitet, so würde man dazu noch eigens einen Angestellten benötigen, der sich nur mit der Firma **Popp** beschäftigt; er hätte dauernde Beschäftigung und würde niemals arbeitslos. Vom Arbeitsamt bekommt die Firma **Popp** schon sowieso keine Steinmehlen mehr zugewiesen. Ein junger, ausgeleierter, erst kürzlich eingestellter Steinmehl bekam für die erste Lohperiode einen Lohn, der einen Stundenverdienst von 16 Pfennig ergab. Erst nach Eingreifen des Gauleiters bekam der Kollege von der Firma **Popp** 60 Pfennig Stundenlohn, womit der Kollege zufrieden war; bedauerlich, wo doch der Mindestlohn 74 Pfennig beträgt. Ein anderer Kollege arbeitete an einem Stück bereits 6 Stunden und war verhindert, es fertigzumachen; das Stück wurde deshalb von einem anderen im Tagelohn fertiggemacht, wo 3 1/2 Stunden noch gebraucht wurden. Die 3 1/2 Stunden ergaben den Lohn, der für das Stück gezahlt wurde und deshalb bekam der andere mit sechs Stunden überhaupt nichts — nach Ansicht der Firma **Popp**. Boffengeld kennt die Firma **Popp** überhaupt nicht; wenn der Arbeiter was dafür berechnen will, erklärt Herr **Popp**: „Da müßten Sie halt den Polier mal fragen.“ Dieser erklärt dann wieder: „Ich kann nichts anrechnen, sonst muß ich's aus meiner Tasche bezahlen.“ — Es wären noch mehr solcher Fälle anzuführen, doch man würde da gar nicht mehr fertig. Der hier erwähnte Polier von Steinmehlen war einst Mitglied unseres Verbandes, jetzt aber scheint er sich nicht, Leute anzuschauen und noch Prügel anzubieten. Zum Beispiel äußert er: „Dir sollt man schon gleich das Kreuz einschlagen!“ Auch der Betriebsleiter, der Schwiegersohn des Herrn **Popp** ist, scheint überhaupt wenig Bildung zu besitzen, dieses jungen Herrn Spezialität ist, die Arbeiter kurz anzuschauen und dann davonzulassen, um eine andere Meinung nicht anhören zu brauchen. Auch die Arbeitszeit, die Vesperpausen bestimmt dieser junge Herr. Beim Arbeitsanfang wird zu früh gepfeiffen, Vesperpausen sind 1/4 Stunde angelegt, dauern aber meistens nur 8 bis 10 Minuten, kaum daß einer seinen Bissen Brot hinunterwürgen kann, abends wird dann überhaupt nicht gepfeiffen, also eine sehr geordnete „torrette“ Arbeitszeit. Wenn in Wunfiedel schon solche Zustände Platz greifen, wie mag es da erst in Steinmehlen hergehen, oder meint die Firma **Popp**, was in Steinmehlen geht, das muß auch in Wunfiedel-Wunfiedel gehen? Wir möchten Herrn **Popp** nur den Rat geben, in dieser Beziehung abzuhelfen, sonst könnte einmal der Fall eintreten, daß die Firma **Popp** überhaupt keine Steinmehlen mehr bekommt. Wir ermahnen alle Kollegen: Bleibt diesem Betrieb fern, wenn ihr euch vor Schaden bewahren wollt! Die Kollegen in Steinmehlen sollten aber zur Besinnung kommen und dem Steinarbeiterverband beitreten, dann wird diesen Methoden ein Halt geboten.

Bezirk Südwestfalen. Am 10. Februar 1929 tagte in der „Arbeiterbörse“ **Chemnitz**, Hainstraße, eine Bezirksversammlung des Bezirks. Vertreten waren die Zahlstellen **Mittweide, Ritzberg, Aue, Froberg, Penig, Neumarkt** und **Diehnsdorf**. Bezirksleiter, Kollege **Kunze**, gibt als Tagesordnung bekannt: 1. Vortrag des Gauleiters **Kollegen Mühle**. 2. Aussprache. 3. Bericht der Bezirksleitung und der Zahlstellen. 4. Neuwahl des Bezirksleiters. 5. Verschiedenes. — Kollege **Mühle** gibt am Schluß seines Vortrages den Anwesenden mit auf den Weg, die Mitglieder in den Zahlstellen von den bevorstehenden Lohnkämpfen zu unterrichten. In der Aussprache war man mit den Ausführungen des Referenten einverstanden, betont wurde, die Tarifabschlüsse von Jahr zu Jahr neu abzuschließen. Zur Lohnkommission für die bevorstehenden Verhandlungen wurden die Kollegen **Vahr** und **Müller** gewählt. Bericht der Bezirksleitung erstattete Kollege **Kunze**; dem Bericht ist zu entnehmen, daß zum Bezirk sieben Zahlstellen gehören mit 650 Mitgliedern. Der Jahres-Kassenabschluss weist eine Einnahme von 188,70 RM auf, dem steht eine Ausgabe von 84,55 RM gegenüber. Des weiteren gibt der Kollege **Kunze**, in aufklärender Weise bekannt, was der Bezirk in bezug auf Lohnverhandlungen, Arbeitsstreitigkeiten, Betriebsstilllegung usw. geleistet hat. In bezug auf die Sonderfürsorge wurde von verschiedenen Zahlstellen Aufklärung gewünscht, dem entsprach der Gauleiter und wies auch auf sein Rundschreiben hin. Kollege **Müller** schlägt 15 Prozent Lohnforderung für die bevorstehende Lohnverhandlung vor, dem wird einstimmig zugestimmt. Zum Bezirksleiter wurde der bisherige einstimmig wiedergewählt. Im Verschiedenen entspann sich eine Aussprache über die Verlegung des Verbandstages, Erwerbslosenunterstützung und der Verbandsbeiträge.

Eltmannshausen. Am 9. Februar fand im Saale des Vereins **wirts Romberg** unser 30jähriges Stiftungsfest statt. Anlässlich dieses Tages wurde von den jüngeren Kollegen und Mädchen der älteren Kollegen einige Theaterstücke dargebracht, die alle sehr gut auf den Abend entsprachen. Ferner wurde ein lebendes Bild vorgeführt, welches darstellen sollte, wie wir unsre Arbeit auf der Straße verrichten müssen. Der Vorsitzende, **Adam Rnieri**, hielt eine Ansprache, in der er den Werdegang der Ziliale schilderte. Er verlas dann die Namen der Kollegen, die 30 Jahre bzw. 25 Jahre dem Verband die Treue gehalten haben. Ihnen wurde ihre Ehrenurkunde überreicht. Folgende Kollegen sind 30 Jahre im Verband: **Peter Schlarbaum, Johs. Reiß I, Claus Schreiber I, Karl Hohmann, Johannes Knauf, Karl Schröder, Georg Knauf, August Rohmud**. 25 Jahre: **Johs. Reiß II, Karl Rnieri I, Heinrich Krapi, August Möller**. Gauleiter **Göhre** war auch erschienen; er beglückwünschte die Zahlstelle zum 30jährigen Feste, die Jubilare ermahnte er, auch ferner dem Verband treu zu stehen. Mit einem Hoch auf den Verband der Steinarbeiter und die Ziliale **Eltmannshausen** schloß er seine Rede. In gemüthlicher Stimmung blieben die Kollegen dann noch einige Stunden beisammen.

Stettin. Der Bezirksleiter **Mau** eröffnet die Bezirkskonferenz am 17. Februar. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, gedenkt der Kollege in schlichten Worten des Wirkens unseres verstorbenen Gauleiters **Schenke**. Die Anwesenden ehren das Andenken durch Erheben von den Plätzen. Tagesordnung: Bericht der Bezirks- und der Gauleitung. 2. Kassenbericht. 3. Wahl der Bezirksleitung. 4. Verschiedenes. Nachdem der Kollege **Mau** den Jahresbericht erstattet hat, schildert der Gauleiter **Teege** Lage und Konjunktur des Steinseggewerbes im Reich. Dem Vortrage des Gauleiters folgte eine rege Diskussion, mit dem Ergebnis, daß sich die Delegierten dem Antrag der Stettiner Ziliale auf nochmalige Verhandlung mit den Meistern anschließen. Den Kassenbericht erstattet der Kollege **Mau**. Die Bezirkskasse verfügt über einen Bestand von 800 Mark. Befanntgegeben wird noch, daß am 1. April 1929 die Sterbeunterstützung auf 150 Mark erhöht wird. Es folgt dann Neuwahl der Bezirksleitung; für den Kollegen **Manske** wird Kollege **Lau** gewählt. Anträge von **Stargard** und **Pyritz** werden zur Kenntnis genommen. Der Gauleiter **Teege** eröffnet noch die

Lehrlingsfrage. Der Gesellenausschuß müßte sich mit dieser Frage im kommenden Jahr mehr beschäftigen, damit wir auch die Lehrlinge wieder in unsre Reihe bekommen. Vertreten waren **Polewark, Stargard, Naugard, Gollnow, Pyritz, Ferdinandshof**.

Stettin. In der am 20. Februar stattgefundenen Versammlung wurde die am gleichen Tage abgeschlossene Lohnverhandlung bekanntgegeben. Am 15. Januar wurde unser Tarif zum 15. Februar gefündigt. Zwei erfolglose Verhandlungen, bei denen die Unternehmer keinen Pfennig Zulage bewilligten, führte beide Parteien zum Schlichtungsausschuß. Bei der Vorverhandlung wurde nach hartem Kampfe der bisherige Stundenlohn von 1,33 Mark auf 1,40 Mark ohne Schlichterwirkung festgesetzt. Dieser Erfolg ist außer unserer Lohnkommission vor allem der Mitarbeit des Gauleiters Teege zu danken. Die Versammlung nahm den neuausgearbeiteten Tarif einstimmig an. Im Anschluß hieran wurde die Frage über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifes aufgeworfen. Gauleiter Kollege Teege erklärte hierbei die Vor- und Nachteile einer Verbindlichkeitserklärung. Des weiteren tauchte die Frage über die Sonderunterstützung auf, auch hierüber gab uns der Gauleiter die wichtigsten Fingerzeige. Zum Schluß der anregenden Versammlung ermahnte der Vorsitzende, Kollege **Pol I** die Anwesenden, so wie bisher treu zum Verbands zu halten.

Königsberg i. Pr. Am 10. Februar tagte die Bezirkskonferenz der Steinarbeiter Ostpreußens im Gewerkschaftshaus. Tagesordnung: 1. Steinarbeiter und ihre Berufsorganisation. 2. Beratung über den Abschluß eines Provinzialtarifvertrages. 3. Verschiedenes. Die Tagesordnung wurde angenommen. Nach mündlicher Einleitung verlas Kollege **Casper** den ausgearbeiteten Provinzialtarif, der Punkt für Punkt beraten und kleinere Abänderungen erfuhr. Dann wurde die Wahl der Tarif- und Verhandlungskommission vorgenommen und gewählt die Kollegen: **Siegmund, Tiffit, Becher, Gumbinnen, Meyer, Insterburg, Thiel, Elbing**. Ferner wurde ein Antrag angenommen, den Hauptvorstand zu ersuchen, dem Bezirksleiter eine Bureaufkraft zur Seite zu stellen und die Bezahlung zu übernehmen; auch die Mittel für einen Bureauraum, damit der Bezirksleiter mehr Agitation treiben kann. Kollege **Rühn** beantragt Einbeziehung der Lehrlinge des Steinseggewerbes in den Bezirksarbeitsvertrag für Königsberg. Der Antrag wurde bestätigt, kann aber erst zu den nächsten Bezirksarbeitsverhandlungen vertreten werden. Kollege **Casper** forderte, daß die regelmäßige Abrechnung der Bezirksbeiträge erfolgt. Durch den Uebertritt der Kollegen aus dem Bauergewerksbund sind einzelne Zahlstellen neu gegründet worden. Es sind darunter Orte, in denen bei Beginn des Frühjahrs und besserer Finanzlage der Bezirkskasse entsprechende Arbeit geleistet werden kann.

Rinderbüngen. Am 3. Februar Generalversammlung. Unser Bezirksleiter, Kollege **Paul Horn**, war auch erschienen. Er behandelte in seinem Referat das Arbeitslosgesetz und die wirtschaftliche Lage der Steinarbeiter. Da fast sämtliche Kollegen in unserer Zahlstelle arbeitslos sind, waren die Ausführungen sehr wichtig. Am Schluß ermahnte er die Kollegen, höhere Beiträge zu zahlen, und den Bezirksbeitrag vierteljährlich pünktlich abzuführen, damit, wenn wieder gute Konjunktur eintritt, etwas zu erreichen sei. Dann gab der Kassierer **Bretthauer** den Jahresbericht. Kritisiert wurden die hohen Verwaltungskosten. Nachdem der Geschäftsbericht verlesen und für richtig befunden war, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Der seitherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Als Revisoren wurden neu hinzugewählt die Kollegen **Adam Bretthauer, Wilhelm Schäfer** und **Georg Schneider**. Nachdem nach längerer Debatte die Beitragsfrage geregelt und beschlossen war, einen Stundenlohn und für Akkordarbeiter den wirklich verdienten Stundenlohn zu fleben, schloß der Kassierer mit der Aufforderung, dem Verbands treu zu bleiben, die Versammlung.

Weimar. Jahresversammlung am 9. Januar 1929 im Volks-haus. Tagesordnung: 1. Mitteilungen; 2. Kartellbericht; 3. Kassenbericht; 4. Wahl der Ortsverwaltung; 5. Verschiedenes. Nachdem der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung verlesen hatte, gab der Kassierer bekannt, daß das alte Sparbuch mit 48 M. aufgemerzt und nicht mit im Kassenbestand eingerechnet ist. Der Vorstand verlas mehrere Schreiben. Unter andern ein solches vom Verbandsvorstand, das mehr Agitation unter den Mitgliedern forderte, da eine Mitgliedsabnahme zu verzeichnen ist. Es entspann sich eine lebhafte Debatte über die örtlichen Verhältnisse. Während der Debatte wurde der Kollege **Trefflich** wegen nicht kollegialem Verhalten auf der Baustelle vom Kollegen **Planiher** zur Rechenschaft gezogen. Da er sich nicht verteidigen konnte oder wollte, verließ er die Versammlung. Es wurde über die Notwendigkeit des Einsetzens eines Betriebsrates gesprochen. Der Kollege **Herdegen** stellte den Antrag, daß der Vorstand dafür Sorge, daß auf jeder Baustelle ein Betriebsrat zustandekommt. Der Kollege **Herdegen** meinte, daß der Gauleiter besser über die Lohnabkommen der Steinmehlen berichten müsse. Der Zahlstellenvorstand wird aufgefordert, den Kollegen **Trefflich** und die von ihm angegriffenen Kollegen zu laden, um den Sachverhalt zu prüfen. Der Kartellbericht wurde erstattet. Der Revisor Kollege **Fritz Baumgarten** verlas die Abrechnung, sie wurde gutbefunden, worauf dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt wurde. Zum Ersten Vorsitzenden wurde der Kollege **Ferdinand Baumgarten** wiedergewählt, als 2. Vorsitzender der Kollege **Herdegen**. Zum Kassierer Kollege **Kohe**, ebenso die Schriftführer **Koll. Wölflner** und **Koll. Wagner**. Revisoren wurden die Kollegen **Fritz Baumgarten, Planiher jr.** und Kollege **Wlkerich**. Die Kartelldelegierten bestimmt der Vorstand. Unter Verschiedenes regte der Kollege **Kohe** an, daß die Steinmehlen ihre Erntamarken nachfleben sollten, da sonst später teure Marken zu fleben sind. Darauf entspann sich eine Debatte über die Projekte der Ortsverwaltung, die beibehalten werden wie bisher.

Nieder-Osleiden. Am 2. Februar hielt die Zahlstelle ihre Generalversammlung ab. Tagesordnung: 1. Rechnungs-vorlage vom 4. Quartal 1928. 2. Vorstandswahl. 3. Vortrag über Wirtschaftsdemokratie. 4. Verschiedenes. Der Kollege **Heinr. Semmler** gab den Bericht; ihm wurde Entlastung erteilt. Für seine Bemühungen und mühtergültige Ordnung in den Büchern wurde ihm der Dank der Zahlstelle. Die Vorstandswahl ergab: 1. Vorsitzender **Heinrich Hornel**, **Schweinsberg**; 2. Vorsitzender **Wilhelm Brünig**, **Nieder-Osleiden**; Kassierer **Heinrich Semmler**, **Nieder-Osleiden**; Schriftführer **Wilhelm Brünig**, **Nieder-Osleiden**; Revisoren **Wilhelm Dörr**, **Konrad Zintann** und **Wilhelm Löhel** aus **Nieder-Osleiden** und **Karl Fleischhauer** aus **Schweinsberg**. Einen interessanten Vortrag hielt Kollege **Wilhelm Brünig** über Wirtschaftsdemokratie. Der Vortrag wurde von den Kollegen in dankenswerter Weise aufgenommen. Nach reger Aussprache der Kollegen wurde, da unsere Zahlstelle zur Zeit arbeitslos ist, unter „Verschiedenes“ das Hauptaugenmerk auf die Auslegung der Erwerbslosenfürsorge gerichtet. Außerdem wurde bemängelt, daß noch einige Kollegen es mit der Ordnung im Fleben der Marken nicht ernst genug nehmen. Nach Schluß der Versammlung, um 17 Uhr, wurde dann noch die Verbandsunterstützung vom Verbands an die Kollegen ausgezahlt.

Berlinchen. Am 10. Februar 1929 fand die Jahreshauptversammlung der Zahlstelle statt, zu der 30 Kollegen anwesend waren. Gegen das Protokoll vom 9. Dezember 1928 wurde keine Einwendung erhoben. Der Kassierer gab den Kassenbericht vom vierten Quartal, von den Revisoren geprüft und unterzeichnet, bekannt. Dem Kassierer **Rühn** wurde Entlastung erteilt. Bei der Neuwahl wurde die Vorstandschaft in ihrer Gesamtheit wiedergewählt. Als stellvertretender Schriftführer Kollege **Berndt**. Vorsitzender, Kollege **Joß**, gab dann den neuen Innungsarbeitsvertrag bekannt, worauf die Versammlung beschloß, Kollegen **Joß** zur Lohnverhandlung nach **Frankfurt (Ober)** zu senden. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde ein kurzer Bericht vom Arbeitsgericht **Soldin** gegeben. Unter Verschiedenes gab Kollege **Rühn** einen Bericht aus der Kartellführung, worauf die Versammlung geschlossen wurde.

Zweites Arbeiter-Turn- und Sportfest. Vom Arbeiter-Turn- und Sportbund wird uns geschrieben: Die Teilnahme der bis in die Hunderttausende gehenden Arbeiterportler an dem Zweiten Arbeiter-Turn- und Sportfest vom 18. bis 21. Juli 1929 zu Nürnberg steht voraus, daß die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands es für ihre Pflicht hält, den Arbeiterportler die Teilnahme an dem Fest zu ermöglichen. Das geschieht am besten durch Rücknahme bei der Festlegung von Ferien, bei der die Verbandsleitungen, Betriebsräte usw. sich gewiß gern dafür einsetzen werden, daß bei der Verteilung der Ferien in den Betrieben den Anträgen der Arbeiterportler in erster Linie entsprochen und die Festlegung der Ferien in die Zeit des Festes ermöglicht wird. Das Arbeiter-Turn- und Sportfest ist eine Angelegenheit der ganzen Arbeiterschaft, das Gelingen dient der gesamten Arbeiterbewegung. Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bitten wir darum die gesamte Arbeiterschaft, Verständnis zu haben für das Fest und möglichst allen Antragstellern die Teilnahme am Feste durch die Gewährung der Ferien zu ermöglichen.

Wer beunruhigt das Wirtschaftsleben? Die Unternehmerrasse beunruhigt seit Wochen die deutsche Öffentlichkeit mit der Behauptung, daß die bevorstehende Frühjahr-Lohnwelle das deutsche Wirtschaftsleben vollständig erschüttere. Ende März dieses Jahres laufen die Lohn- und Arbeitszeittarife für rund 2 Millionen Arbeiter ab. In den Monaten März, April und Mai gehen 242 Tarife mit über 3 Millionen Arbeitern und Angestellten zu Ende. Diese Tatsache ist an sich nicht zu bestreiten. Auch kann natürlich nicht geleugnet werden, daß die Arbeiter den Versuch machen, ihre Löhne aufzubessern. Daraus aber eine Erschütterung des Wirtschaftslebens herzuleiten, bleibt der Demagogie der Unternehmerrasse vorbehalten. Doch die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“, dieses Scharfmacherorgan in Permanenz, lüftet den Schleier auch nach der anderen Seite. Wir lesen in der Nummer 61 dieses Organs in dem Artikel „Die Frühjahr-Lohnwelle“ u. a. folgendes: „Ein Teil der Kündigungen ist von Arbeitgeberseite erfolgt. Zwischen den Kündigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aber ein erheblicher Unterschied insofern vorhanden, als die gewerkschaftlichen Kündigungen auf eine durch Selbstkosten-erhöhungen verursachte Beunruhigung und Gefährdung der Wirtschaftslage hinauslaufen, während die Arbeitgeber fast durchweg mit ihren Kündigungen eine Stabilisierung des Lohnstandes und damit auch der Gestehungskosten und Preise verfolgen.“

Wenn die Arbeiter naturgemäß das Bestreben haben, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen auch in Zukunft in das feste System tariflicher Abmachungen zu bringen, so soll dies eine Sabotage der wirtschaftlichen Entwicklung sein. Kündigen die Unternehmer hingegen die Tarife, um eine Lohnherabsetzung zu erzielen, so soll dies zum Segen der Wirtschaft gereichen. Eine größere Verlogenheit ist kaum denkbar. Sie kann nur in Gehirnen geboren werden, die vom Haß gegen die Arbeiterklasse vollständig benebelt sind. Das genannte Blatt fügt zynisch hinzu, daß die Bestrebungen, Lohnkürzungen zu erreichen, teilweise von Erfolg gekrönt gewesen seien. Die Arbeiterschaft muß Vorbereitungen dazu treffen, daß derartige Triumphe in Zukunft unmöglich sind.

Die Arbeitslosigkeit in einzelnen Gebieten des Reichs. Naturgemäß ist die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gebieten des Reichs verschieden. Nach einer Berechnung des Konjunkturinstituts war die Arbeitslosigkeit am größten in Schlesien mit 43,9 v. T., in Sachsen mit 41,7 v. T., Brandenburg 40,5 v. T., Mitteldeutschland 36,6 v. T., Pommern 34,6 v. T., Hessen 34,6 v. T., Bayern 34,0 v. T., Nordmark 33,6 v. T., Rheinland 33,3 v. T., Niederachsen 32,3 v. T., Westfalen 31,3 v. T., Ostpreußen 30,1 v. T. und Süddeutschland 22,1 v. T. In Südwestdeutschland ist also die Arbeitslosigkeit um die Hälfte geringer als in Schlesien und Sachsen. Am 15. Oktober 1928, also zu einer Zeit, als die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes noch nicht eingetreten war, war die Arbeitslosigkeit am stärksten im Rheinland mit 15,7 und am geringsten in Ostpreußen mit 2,2. Das Konjunkturinstitut knüpft an diese Feststellung noch folgende Bemerkung: „In den Gebieten, in denen die Arbeitslosigkeit im Winter am höchsten war, dürfte der Einzelhandel in den letzten Monaten verhältnismäßig am ungünstigsten abgeschnitten haben. Die Lager sind dort am wenigsten vermindert worden, so daß für Großhandel und Industrie aus diesen Gebieten in den nächsten Monaten nur mit geringeren Aufträgen als aus den anderen Gebieten zu rechnen sein dürfte.“ Es ist anzuerkennen, daß das Konjunkturinstitut der Kaufkraft der breiten Massen eine so hohe Bedeutung beimißt. Nicht einzusehen ist es, daß dies nur allein beim Kaufkraftausfall in Erwägung gezogen wird. Auch bei der Kaufkraftsteigerung durch Lohn-erhöhungen müßte dies beachtet werden.

Stärkere Wohnungsnot, aber weniger überfüllte Wohnungen. Für Preußen werden jetzt die Ergebnisse der Reichswohnungs-zählung vom 16. Mai 1927 veröffentlicht. Die Statistik kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß gegenüber der Vorkriegszeit wohl die Wohnungsnot zugenommen, aber die Wohnungen weniger überfüllt sind. Infolge der bevölkerungspolitischen Einwirkungen des Krieges sind die Haushaltungen in Deutschland durchschnittlich von 4 1/2 Personen im Jahre 1910 auf 4 Personen im Jahre 1925 kleiner geworden. Gleichzeitig ist aber die Zahl der Haushaltungen um 20 v. H. gestiegen. Im alten Teil der Reichshauptstadt waren 1910 von hundert Wohnungen mit 1 bis 4 Wohnräumen 10,9 mit mehr als 2 Personen je Raum (einschließlich Küche) belegt. 1925 waren es nur noch 6,8 und 1927 ebensowiel. Im Durchschnitt der 30 preussischen Großstädte waren 6,01 v. H. aller Wohnungen mit 1 bis 4 Räumen mit mehr als zwei Personen je Raum belegt. Die stärkste Wohn-dichte besteht in den Städten des ober-schlesischen und westfälischen Industriegebiets. — Obwohl die Wohn-dichte in preussischen Großstädten abgenommen haben soll, gibt es doch noch eine Unmenge Wohnungen, wo die Menschen aufeinander hocken. Trotzdem beispielsweise Berlin bezüglich der Belegungen der Wohnungen eine mittlere Stellung einnimmt, wohnen 350 214 Menschen in Wohnungen, die mit 2 bis 5 Köpfen je Raum besetzt sind. Ueber 5 Menschen je Raum waren in 403 Wohnungen mit 2946 Bewohnern zu verzeichnen. Man kann hier nicht von einer Wohnungskultur, sondern von einer Wohnungsnot sprechen. Trotz der amtlich ermittelten geringeren Überfüllung der Wohnungen besteht die Wohnungsnot in der ganzen Schärfe weiter und die Beseitigung derselben ist das dringendste Problem der deutschen Wirtschaft.

Vom Bergwerk zum Ofen. Es ist in dem sibirisch kalten Winter 1928/29 einem jeden erst so recht zum Bewußtsein gekommen, daß eine warme Stube doch noch immer etwas von jener Romantik hat, die sonst im allgemeinen in unserer realistischen Zeit nicht sehr hoch im Kurse steht. Eine Kohlennot, so wie wir sie noch alle aus der Kriegszeit kennen, hat es nicht gegeben. Das danken wir in erster Linie den Helden der schwarzen Erde, die in gefährlicher und mühseliger Arbeit tagaus, tagein dem Schoß der Erde das dunkle Edelgestein, die Kohle, abringen. Der Städter und auch der Landbewohner weiß zumeist von den Bergwerksbetrieben nicht viel mehr, als daß sich vereinzelt oft graufige Grubentatastrophen abspielen. Von der unsäglichen Arbeit der Bergleute machen sich nur wenige einen rechten Begriff. Und doch, wo sollten wir unsere Steinkohlen her bekommen, wo den Koks für die Zentralheizungsanlagen, wenn nicht Tausende von Bergleuten alltäglich die schwarze Frucht aus dem Innersten der Erde aus Tageslicht fördern? Helbenarbeit der Menschen und Wunderwerke der Technik vereint, schaffen uns den Genuß eines trauten, wärmenden Ofens. Wenigen nur wird ein Einblick in die Unterwelt dieser Arbeit möglich sein, um so begrüßenswerter ist daher der Versuch, im Rahmen der demnächst stattfindenden Ausstellung „Gas und Wasser“ in Berlin einem jeden den Einblick in dieses gigantische Getriebe zu gewähren.

Die Altersgliederung der Facharbeiter. Im Heft 4 von „Wirtschaft und Statistik“ werden die Untersuchungen über den Altersaufbau der erwerbstätigen Bevölkerung veröffentlicht. Im Altersaufbau der Arbeiterklasse ergeben sich gegenüber 1907 sehr große Unterschiede. Die größte Zahl von Lehrlingen und Jugendlichen unter 18 Jahren befindet sich in den handwerksmäßigen Berufen. Sie betrug bei den Bäckern 36 v. H. und geht herunter bis zu den Klempnern, wo sie 26 v. H. ausmacht. Am niedrigsten ist der Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren bei den Webern, Steinbrechern, Maschinenarbeitern (Metallindustrie), Kellnern und Bergarbeitern. Hier macht er 4 bis 10 v. H. aus. Die mittlere Altersgruppe zwischen 25 und 50 Jahren ist am stärksten bei nachfolgenden Berufen vertreten:

Lokomotivführern	83 v. H.	Maschinenarbeitern	55 v. H.
Triebwagenführern	77 „	(Metallindustrie)	58 „
Kraftfahrern	68 „	Bergarbeitern	52 „
Maschinisten	66 „	Büßern u. Stuckateuren	51 „
Kellnern	63 „	Steinbrechern	51 „
Heizern	62 „	Steinsetzern	51 „

Die Altersgliederung der Arbeiterinnen ist eine wesentlich andere. Die selbständigen Handwerker weisen eine stärkere Beteiligung der älteren Jahreshauptgruppen auf. So sind z. B. 62 v. H. der selbständigen Böttcher, 48 v. H. der Schuhmacher, 44 v. H. der Glaser, 42 v. H. der Uhrmacher älter als 50 Jahre. In Industrie und Handwerk sind 14,6 v. H. männliche Arbeiter älter als 50 Jahre. 1907 betrug dieser Hundertsatz 9,6. In Handel und Verkehr betragen diese Ziffern 15,4 bzw. 11,8 v. H.

Weitere Warenkonzentration. Die beiden Warenhauskonzerne Karstadt und Lindemann sind miteinander verschmolzen worden. Dadurch ist Karstadt zum größten aller Warenhauskonzernen geworden. Die übrigen Konzerne: Hermann Tietz, Berlin, Wertheim, Berlin, Leonhard Tietz, Köln, kommen erst weit hinter diesem neuen Warenhauskonzern. Der Gesamtumsatz der Gruppe Karstadt-Lindemann wird auf 400 bis 500 Millionen Mark geschätzt. Die Firma Hermann Tietz soll einen Umsatz von 250 bis 300 Millionen Mark haben. Die Firma Leonhard Tietz, Köln, hat mit der Debewa eine Einkaufsgemeinschaft abgeschlossen. Der Umsatz der letzteren Gruppe dürfte sich ungefähr in der Höhe desjenigen von Hermann Tietz bewegen. Die großen Warenhauskonzerne haben also eine gemeinsame Einkaufstrait von über 1 Milliarde Mark. Sie treten als geschlossene Großkäufer auf. Dadurch wird ihnen eine ungeheure Macht verliehen. Im Warenhandel liegt der Verdienst vielfach im Einkauf, weil die Preise durch Massenabnahme naturgemäß niedriger gehalten werden können. Es darf erwartet werden, daß auch die Kundschaft an diesen Vorteilen des Masseneinkaufs teilnimmt, andernfalls führen solche Zusammenhänge nur zu überhöhen Profiten. Die Konsumenten haben an Warenhausprofiten kein Interesse, wohl aber an billigen Verkaufspreisen. Die neueste Konzentration bedeutender Warenhäuser ist ein Beweis, daß die Idee der Warenhäuser trotz dem Gefäß der Kleinhändler und Mittelständler marшиert. Die Konjunkturgenossen haben allen Grund, sich gegen die erdrückende Konkurrenz der Riesenwarenhäuser zu wappnen. Die breite Masse der Mitglieder muß sie in diesem Kampfe unterstützen.

Sterben die deutschen Millionäre aus? Ein jetzt herausgekommenes amtliches Werk „Statistik der Vermögenssteuer-Veranlagung“ bringt eine Gegenüberstellung der Vermögensverhältnisse jetzt und vor dem Kriege. Das Ergebnis ist einigermaßen überraschend. Vor dem Kriege waren Vermögen von insgesamt 157,1 Milliarden Mark mehrheitlich besitzlich. Heute soll das deutsche Gesamtvermögen trotz der gesunkenen Kaufkraft des Geldes nur 97,8 Milliarden Mark betragen. Die Zahl der in Deutschland lebenden Millionäre soll von 15 547 auf 2335 zurückgegangen sein. Vor dem Kriege gab es 229 Deutsche mit mehr als 10 Millionen Mark Vermögen, jetzt dagegen nur 33. Die meisten Millionäre, 290, wohnen in Berlin, dann folgt Hamburg mit 112, Leipzig mit 55, Frankfurt am Main und Köln mit je 48, München mit 42, Dresden mit 39, Düsseldorf mit 35, Stuttgart mit 26, Bremen und Chemnitz mit 21, Hannover mit 19, Essen mit 13, Breslau mit 12, Kassel und Wiesbaden mit je 10 Millionen. Nach den Untersuchungen des Statistischen Reichsamts ist also die Zahl der deutschen Millionäre sehr zusammengesunken. Nun muß man bedenken, daß die den Finanzämtern und Steuerbehörden gegebenen Unterlagen sehr scharf zensiert sind. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß die großen Einkommen sich heute auf eine breitere Schicht der Bevölkerung verteilen. Die Herren Direktoren und Generaldirektoren, auch Schauspieler und Filmstars, verdienen nicht geringe Summen. Das Einkommen vieler Menschen ist jetzt wesentlich höher als früher. Die Schicht der Reichenden hat sich verbreitert. Die Statistik über die Zahl der Millionäre darf also nicht zu der Annahme verleiten, als wenn die Arbeiter und Angestellten heute Nutznießer der verringerten Vermögen geworden sind. Die Zahl der Ueberreichen hat abgenommen, aber die der vermögenden Leute mit hohen Einkommen dürfte zugenommen haben.

BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN UND GAULEITUNGEN

- Berjammlungen:**
- 7. April: In Lauenburg (Pommern), Steinschlager, 12 Uhr, Lokal „Baden“, Kaiserstraße 35.
 - In Triebes für Hohenleuben, 15 Uhr, im Gewerkschaftshaus.
 - In Schlawe, 13 1/2 Uhr, im Konsum, nicht bei Franke.
 - In Berlin, Steinschlag und Berufsgenossen, um 10 Uhr, Brunnenstraße 15.
 - In Steglitz für Unterbezirk Schönberg, Steglitz und Umgebung, 10 Uhr, bei Schallhase, Ahornstr. 15 a.
- Annaberg.** Im „Steinarbeiter“ Nr. 35 von 1927 wurde auf einer Bezirksversammlung in Bernburg (7. August 1927) von dem Kollegen Behrend aus Barbz auf einen Kurt Weise hingewiesen und gewarnt. Dieser Kurt Weise hielt sich in Hamburg auf, ließ sich Gefährlich von einem Kollegen L. und gab es nicht wieder zurück, trotzdem ein Arbeitsgerichts Urteil „Das Handwerkszeug ist sofort herauszugeben“ vorliegt. Er behauptete auf dem Arbeitsgericht, dem Kollegen L. vor zwei Jahren 13 Mark geliehen zu haben und werde erst, wenn er das Geld zurückerhalten habe das Gefährlich wieder abliefern. Für diese Behauptung konnte er weder Beweis noch Zeugen bringen. Vielleicht sucht er auf diese Art zu Geld zu kommen.

Weise ist kein Verbandsmitglied, auch kein Steinsetzer, sollte er wieder bei Kollegen Verbindung suchen, mögen sie ihm gebührend entgegen treten.

Adressenänderungen

- Gau: Niederriedersdorf, Post Oberriedersdorf (Sa.). Vorf. u. Kass.: Alfred Förster, Ebersbach (Sa.), Dürrenhennersdorfer Straße 18, I. — Zittau. Vorf.: Ewald Köditz, Löbauer Straße 31.
- Gau: Duderstadt. Vorf. u. Kass.: Gottfr. Leisner, Runnegasse 1.
- Gau: Belchweiler, Post Hinzweiler (Pfalz). Vorf.: Karl Ditt. Kass.: Alfons Häbel. — Scharlesheim. Vorf.: Philipp Busch, Kofengasse 278. Kass.: Georg Grab, Heidelberger Straße 224.
- Gau: Höchstädt. Vorf.: Karl Thüring, Nr. 76.

NEUE BÜCHER- U. ZEITSCHRIFTEN

Die Bildhauer. Diese Hefte in bester Ausstattung erscheinen in zwangloser Zeitfolge und dienen zur Belebung des plastischen Schmunds in jeder Art, im Gegensatz zu der Richtung der sogenannten reinen Sachlichkeit mit dem Schlagwort „Form ohne Ornament“. Jedes Heft, 32 Seiten stark, enthält auf 29 Seiten Abbildungen ausgeführter Arbeiten überwiegend in Holz, aber auch in jedem anderen Material, und von Modellen. Zeichnerische Entwürfe finden nur ganz ausnahmsweise Verwendung. Es wird in diesen Hefen eine neuzeitliche Strömung im Rahmen der Architektur und des Möbelbaus angekrebt, natürlich im Interesse der Verwendung plastischen Schmunds. Das Ornamentale, im Gegensatz zum rein figurativen, wird bevorzugt, um vor allem dem praktisch arbeitenden Kunsthandwerklichen Bildhauer immer neue Anregungen zu geben. Jedes Heft ist in sich abgeschlossen und das einzelne Heft besonders zu beziehen. Bereits erschienene Hefte sind noch lieferbar, von der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16.

„Die Gemeinde“. Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW. 68. Bezugspreis monatlich 60 Pfg. Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.

Das sozialistische Jahrhundert. Monatschrift für Religion des Sozialismus und sozialistisch-ethische Kultur. Herausgegeben von Dr. Gustav Hoffmann Verlag für sozialistische Lebenskultur, Hannover-Boisfeld. Heft Nr. 7/8. Preis vierteljährlich 60 Pfg. und 15 Pfg. Porto.

Le Tracteur. französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Wer sich sein böhmisches Französisch retten oder daselbe weiter ausbilden will, der greife nach dieser leicht, illustrativ und auch technisch vorzüglich ausgestatteten Zeitschrift. Probeheft kostenlos durch den Verlag des Tracteur in Le Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Illustrierte Reichsbanner-Zeitung. Erscheint wöchentlich. Postabonnement monatlich 90 Pfg. Postämter und Verlag J. H. W. Dietz, Berlin SW. 68, nehmen Bestellungen an.

„Der Wahre Jakob“ ist zum Preise von 30 Pfg. pro Exemplar in allen Volksbuchhandlungen zu haben.

„Frauenwelt“. Halbmonatsschrift, Preis 30 Pfg., mit Schnittmusterbogen 40 Pfg. Verlag J. H. W. Dietz Nachfolger, Berlin SW. 68. Bestellungen bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

ANZEIGEN

Unterbezirk Schönberg, Steglitz und Umg.

Am Sonntag, 7. April, 10 Uhr, bei Schellhaase, Steglitz, Ahornstr. 15 a, Bezirksversammlung.

Tagesordnung: 1. Bericht von der Bezirkskonferenz; 2. Neuwahl; 3. Verschiedenes. Pünktliches Erscheinen aller Kollegen ist Pflicht.

Die Ortsverwaltung. I. A.: W. Kühne.

Zahlbezirk Berlin. Steinsetzer u. Berufsgenossen

Sonntag, 7. April, 10 Uhr, Versammlung in den Brunnenälen Berlin N., Brunnenstr. 15.

Tagesordnung: Bericht von der Lohnverhandlung, Gewerkschaftliches und Verschiedenes. Pflicht ist, pünktlich zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung. I. A.: O. Kiaulehn.

Suchen 5-6 tüchtige Granit-Pflastersteinhauer und 4 Spalter. Es kommen nur tüchtige Kräfte in Frage. Schotterwerk Villingen (Baden) Chr. Fröschel Unterkirnach, Amt Villingen.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt für unser Marmorwerk einen Vorarbeiter in der Schleif- und Poliererei, der selbst mitarbeitet, die Arbeiten verteilt und abnimmt. Gebl. ausführliche Bewerbungen sofort erbeten an: Marmorwerk Heilmann & Brassard, Osnabrück.

Tüchtiger Marmorsteinmetz für Bau- und Plattenarbeit bei einem Stundenlohn von 1,27 Mk. auf sofort für dauernde Beschäftigung gesucht. Marmorwerk Heilmann & Brassard, Osnabrück.

Granitsteinmetz für schleifreiche Denkmalarbeit und Schleifer, die selbständig arbeiten, für sofort gesucht. Hameler Granitwerk, Hameln bei Hannover.

Pflasterhämmer aus bestem Schweißstahl. Rammen, Brechstangen und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb. Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82

Zum baldigen Eintritt suchen wir einen tüchtigen Granitmaschinenschleifer, der möglichst auch Granit bearbeiten kann. Zunächst schriftl. Meldungen erbeten Cardinal & Müller, Mitteldeutsche Glas-, Granit- und Metallindustrie, Magdeburg-West, Bakestr. 31.

Steinbruchschuhe, in bekannter guter Qualität, handgearbeitet, pro Paar Mark 14.75



Die besten Pflasterhämmer sind AM gezeichnet und aus mit bestem Stahl angefertigt. Lieferbar sofort in allen Größen, da stets einige hundert Stück am Lager. Zu beziehen vom Hersteller. Aug. Mosch, Schmiedemeister, Altkessel, Kr. Grünberg i. Schies.

GESTORBEN

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- In Wünschendorf am 19. Februar der Bruchmeister Robert Schefel, 56 Jahre alt, Herzschwäche, 5 Monate krank.
 - In Berneck am 5. März der Schleifer Christian Adam, 54 Jahre alt, Lungenentzündung.
 - In Mainz am 7. März der Sandsteinmetz Jakob Czanne II, 49 Jahre alt, Rheumatismus, 73 Wochen krank.
 - In Kirchenlamitz am 14. März der Steinmetz Christian Schmidt, 52 Jahre alt, Asthma, 5 Jahre arbeitsunfähig.
 - In Reinersreuth am 19. März der Brecher Erdmann Zimmermann, 22 Jahre alt, Magenoperation.
 - In Berlin am 20. März der Steinsetzer Hermann Mager, 62 Jahre alt, Asthma, 3 Monate arbeitsunfähig.
 - In Bunzlau am 20. März der Hilfsarbeiter Robert Jakisch, 53 Jahre alt, Lungenentzündung, 18 Tage krank.
 - In Häslich am 21. März der Hilfsarbeiter August Freudenberg, 71 Jahre alt, Kehlkopfkrebs, 42 Wochen arbeitsunfähig.
 - In Reinersreuth am 23. März der Steinmetz Karl Puchta, 50 Jahre alt, Nervenleiden, 3/4 Jahre arbeitsunfähig.
 - In Wellerode am 17. März der Pflastersteinmacher Christian Böhlting I, 71 Jahre alt, Magenmundverengung, 8 Monate arbeitsunfähig.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Zweite Ausschusssitzung des ADGB

Der Bundesausschuß trat am 25. März im Gewerkschaftshaus zu seiner zweiten Tagung zusammen. Wie schon bei früheren Gelegenheiten, wurde auch diesmal die Tagung durch eine öffentliche Sitzung eingeleitet. Der Bundesvorsitzende hatte Herrn Prof. Dr. Wagemann, den Präsidenten des Statistischen Reichsamtes und des Instituts für Konjunkturforschung, gebeten, in der öffentlichen Sitzung über

„Das Lohnproblem im Lichte der Konjunkturforschung“ zu sprechen.

In der Tagung nahmen auch die Bezirkssekretäre des ADGB und die Redakteure der Gewerkschaftspressen teil.

Leipart eröffnete die öffentliche Sitzung mit einem Hinweis auf die besondere Bedeutung des gewählten Themas. Die Gewerkschaften sind Mitglieder des Instituts für Konjunkturforschung. Das Lohnproblem, das gerade für die Gewerkschaften von besonderem Interesse ist, steht in letzter Zeit im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Diese beiden Gründe haben den Bundesvorsitzenden veranlaßt, den Direktor des Konjunkturinstituts zu einem Vortrag aufzufordern, dessen Gegenstand Prof. Dr. Wagemann selbst ausgewählt hat.

Prof. Dr. Wagemann leitete seine Ausführungen ein mit einem Hinweis auf die Schwierigkeit, die nackte Lohnhöhe festzustellen. Die Tariflohnstatistik bietet kein eindeutiges Bild. Die Statistik der tatsächlichen Löhne, z. B. in der Textilindustrie, muß zur Korrektur herangezogen werden. Es zeigen sich erhebliche Unterschiede, besonders bei den Akkordlöhnen. In der Depression pflegen die tatsächlichen Löhne den Tariflöhnen zu entsprechen, in der Hochkonjunktur gehen sie darüber hinaus. Sehr viel weiter würden wir kommen, wenn wir eine wirklich ausgebaute Produktionsstatistik hätten. Die Unterlagen für die Untersuchung der Lohnhöhe sind also unzureichend.

In der Vorkriegszeit laufen in allgemeinen die Schwankungen der Preise und Löhne parallel. In der Gegenwart scheint sich die Relation zwischen Preis- und Lohnbewegung durchaus geändert zu haben. Ein freier Zusammenhang scheint nicht zu bestehen. Bei ziemlich freier Wirtschaft setzt sich der Satz durch, daß die Preise etwas heftiger schwanken als die Löhne, daß die Bewegung im ganzen aber parallel geht. Auf diesen Beobachtungen beruht z. B. die Konjunkturtheorie von Lederer: er sagt, beim Aufschwung entsteht eine Spannung zwischen Preisen und Löhnen. Die Löhne ziehen die Preise herunter. Umgekehrt beim Umschwung. Die Löhne bleiben über dem Preisniveau stehen und ziehen die Preise hinauf.

Ist diese Auffassung richtig? Die Arbeitgeber behaupten: Die Löhne sollen in der Depression herabgesetzt werden. Dann besteht die Möglichkeit der Absaherweiterung, umgekehrt argumentiert — groß gesprochen — etwa Lederer. Das sind die beiden entgegenstehenden Meinungen. Offenbar kommt man mit so allgemeinen Argumenten nicht weiter. Es steht vielmehr so: Die Erhöhung der Löhne würde z. B. in der Depression bei der Textilindustrie die Konjunktur begünstigen. Freilich ist das nur eine Voraussetzung für die Steigerung der Konjunktur. Die Textilindustrie ist auf Rohstoffzufuhr angewiesen. Dazu bedarf sie der Ausfuhr. Wie wirkt aber die Erhöhung der Löhne auf die Ausfuhrsmöglichkeit? Durch niedrige Preise und Löhne wird die Ausfuhr erleichtert, die Produktion angekurbelt. Ähnlich liegt es für den Wohnungsbau. Der Markt der Mieten ist aber ziemlich stabil. Bei freier Wirtschaft würde also die Bauindustrie durch niedrige Löhne begünstigt.

Mit so allgemeinen Sätzen, wie sie im Kampf der Argumente verwendet werden, kommt man nicht vorwärts. Es kommt auf die Zeitspanne, in der sich die Veränderungen der Löhne und Preise in der Wirtschaft auswirken, an. Teils werden die strukturellen Momente, teils die zeitlichen Momente nicht berücksichtigt.

Die Lohnhöhe ist konjunkturpolitisch gleichgültig. Entscheidend ist die Beweglichkeit der Löhne.

Bei einer völlig freien Wirtschaft gibt es keine Konjunkturbewegung. Dann gibt es eben keine Schwankungen oder vielmehr alles, Preise, Löhne und Zinsschwankungen, gleichzeitig. Eine völlig freie Wirtschaft gab es aber nie. Nun ist schon vor dem Kriege die Bindung der Wirtschaft immer mehr fortgeschritten. Die Wirtschaft ist heute hinsichtlich der Preise zu 50 v. H. gebunden, hinsichtlich der Löhne noch mehr. In der durchgeführten Planwirtschaft kann es auch keine Schwankungen geben. Wir haben aber heute wohl eine weitgehende Bindung der Werte, aber weit weniger der Mengen.

Wird eine halbgebundene Wirtschaft die Konjunkturschwankungen erhöhen oder wird sie sie ermäßigen? Man kann sagen: wenn ein Teil der Wirtschaft gebunden ist, werden in anderen Teilen um so heftigere Schwankungen auftreten. Ein Beispiel bietet die Inflation. In dem Maße, wie die Goldrechnung durchgeführt wurde, um so heftiger schwankte die Valuta. In einer ähnlichen Situation befinden wir uns im halbstarren System der Wirtschaft. Die gebundene Lohnhöhe ist für die Schwankungen des gesamten Arbeitseinkommens ziemlich nebensächlich. Die (freie) Mengenbewegung ist den Konjunkturschwankungen dagegen noch ziemlich ausgesetzt. Die Ursachen, die die Konjunktur hervorrufen, kommen von außen. Sie stoßen auf die festgelegten Wirtschaftsfaktoren (Löhne, Preise), sie wirken daher um so heftiger auf die freien Teile, z. B. den Beschäftigungsgrad.

Wir stehen an der Wende der freien zur gebundenen Wirtschaft, d. h. wir befinden uns mitten in Konjunkturgewittern. Wir werden vermutlich immer mehr zur gebundenen Wirtschaft kommen.

Man kann sich nun sowohl bei hohen wie bei niedrigen Löhnen Konjunkturschwankungen vorstellen. Diese entwickeln sich aus Inkongruenzen in den Sphären der Wirtschaft, zahllosen Spannungen, von denen die Spannung zwischen Löhnen und Preisen nur eine ist.

Der Redner gab dann einen kurzen Überblick über die Diagnosen des Instituts für Konjunkturforschung. Die zwölf bisherigen Diagnosen waren vollständig richtig; Mitte 1926 erklärte das Institut: wir stehen vor einem Aufschwung. Die Läger waren nämlich geräumt. Es war also möglich, in die Läger hineinzuproduzieren. Außerdem waren von den Unternehmern Schulden aufgenommen worden zwecks neuer Produktion. Das waren die Gründe, auf die sich die Diagnose stützte. Mitte 1927 erklärte das Institut, das Maximum sei erreicht. Auch das hat sich als richtig erwiesen.

Das Lohnproblem ist — damit wandte sich der Vortragende wieder seinem eigentlichen Thema zu — keine konjunkturpolitische Frage. Das Lohnproblem ist ein strukturelles Problem, ein Problem der volkswirtschaftlichen Organisation.

Nun ist von Amerika her dieses Problem ins Bewußtsein der Menschheit getreten. Die Formel ist: hohe Löhne bei sinkenden Preisen und steigender Produktion. Kann Europa dasselbe Rezept befolgen? Es wäre sehr verlockend. Aber Amerika hat verhältnismäßig sehr große Bodenschätze, ein geringes Arbeitsangebot, einen durch die Kriegsgewinne gesteigerten Kapitalüberschuß. Die Arbeit ist gering an Zahl gegenüber dem Kapital; das gibt der Arbeit eine natürliche Ueberlegenheit. Die amerikanische Lohnpolitik hat dahin geführt, daß das Einkommen der großen Volksmassen sich immer einheitlicher ausgebildet hat. Das hat zu einer Einheitlichkeit des Verbrauches geführt, zu einer Vergrößerung

der Märkte, zur Massenproduktion und einer darauf sich aufbauenden Rationalisierung.

Wie kann Deutschland, wie kann Europa die rationelle Produktion aufbauen, ohne daß den Amerikanern zur Verfügung stehende Kapital? Es kommt sicher nicht nur auf die technischen, sondern auch auf die wirtschaftspolitischen Methoden an.

Der Redner erinnerte zum Schluß an ein Wort von Konfuzius. Er sagte, es gibt drei Wege zur Vollkommenheit. Den ersten der Nachahmung. Dieser Weg ist der bequemste, aber man kann leicht auf ihm straucheln. Der zweite, bittere Weg ist der der Erfahrung. Er ist gefährlich; er kostet Zeit; auf ihm wird man nur langsam zu dem gewünschten Ziel kommen. Der dritte Weg ist der des Nachdenkens. Er ist der Weg, den wir gehen müssen. Es ist der Weg des konstruktiven schöpferischen Geistes. Aber der Geisteskampf wird bei uns zur Zeit mit stumpfen Waffen geführt.

Leipart dankte Prof. Dr. Wagemann für seine Ausführungen und hat die Diskussionsredner, zu zeigen, daß die geistigen Waffen der Gewerkschaftsführer nicht stumpf geworden sind.

Als erster nahm in der anschließenden Diskussion das Wort das Mitglied des Bundesvorstandes Eggert. Wenn die deutsche Wirtschaft bereits zu 50 v. H. an Preise gebunden ist, so werden logischerweise auch die übrigen Faktoren, wenn auch zunächst noch widerstrebend, in den Bannkreis der Bindung hineingezogen. Der Lohn ist etwas ganz anderes für den Preis, für die Gesteungskosten, ob wir uns in einer primitiven oder einer hochentwickelten Wirtschaft befinden. In der hochentwickelten Wirtschaft sinkt der Lohnanteil am Produkt. Im Handwerk war er viel höher als in der betriebswissenschaftlich höchst entwickelten Wirtschaft. Demgegenüber muß die Bedeutung des Lohnanteiles für die Konjunkturschwankung sinken. Er wird aber eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für den Konsum bekommen. Die Gewerkschaften müssen daher, ein wenig abgewandt den wissenschaftlichen Erwägungen, ihren Weg um Erhöhung der Löhne gehen. Bei aller Anerkennung der Wissenschaft und des Konjunkturinstituts bleibt es Aufgabe der Gewerkschaften, einen möglichst hohen Lebensstandard in der Konjunktur wie in der Depression für die Arbeiter zu sichern. Eine Konjunkturschwankung kann sich in einem Lande mit hoher Lebenshaltung nicht so katastrophal auswirken wie in einem Lande wie Deutschland. Der bekannte amerikanische Wirtschaftsführer Gilens hat vor einem Jahre erklärt, auf die heranschleichende Wirtschaftskrise müsse die amerikanische Wirtschaft mit Erhöhung der Löhne und Steigerung der Produktion antworten. Es ist nicht mehr so, daß wir auf Wirtschaftskrisen mit Abbau der Löhne antworten dürfen.

Dann folgte der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes und Mitglied des Bundesvorstandes Tarnow: Prof. Wagemann ist Diagnostiker am Krankenbett der Wirtschaft, aber der behandelnde Arzt ist der Wirtschaftspolitiker. Selbstverständlich können nicht mechanisch Löhne erhöht oder gesenkt werden. Gewiß, in der völlig freien Wirtschaft hätten Konjunkturschwankungen nicht eintreten können. Sie hat es freilich nie gegeben. Der menschliche Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft ist immer da gewesen. Es hat eine konjunkturlose Wirtschaft in der kapitalistischen Ära nie gegeben. Die liberale Theorie paßt nicht auf die kapitalistische Entwicklung. Die Produktion ist schneller gewachsen als die Absatzmöglichkeiten. Darauf ist der expansive Imperialismus zurückzuführen. Das Problem des Kapitalismus ist, die gesteigerte Produktivität richtig anzuwenden. Die frühere Methode, neue Absatzländer zu erschließen, ist nach dem Kriege nicht mehr anwendbar. Wir erleben eine rückläufige Kolonisationsbewegung. Wir müssen daher die Lösung des Problems innerhalb der nationalen Grenzen finden. Prof. Wagemann sprach von der Bedeutung der Beweglichkeit der Löhne. Im Praktische überseht, bedeutet Beweglichkeit der Löhne für die Gegenseite des sozialen Kampfes Zerstückelung der Tariflöhne, da angeblich nur mit sinkenden Löhnen die Gesteungskosten gesenkt werden können. Entscheidend ist aber, daß die Gesteungskosten durch sinkende Löhne gar nicht entsprechend der Senkung der Löhne gesenkt werden können. Die sichere Wirkung einer solchen Aktion wäre bei gleichbleibenden Preisen eine Senkung der Kaufkraft, damit der Absatzmöglichkeit und der Produktion. In einer stark mit fixem Kapital durchsetzten Wirtschaft ist die Senkung der Löhne notwendig mit einem Ausfall an Kaufkraft verknüpft.

Die Unternehmer sagen, die Gewerkschaften vergessen die Kapitalarmut der Wirtschaft. Die deutsche Wirtschaft ist auf eine Vergrößerung der Kapitaldecke angewiesen, sie arbeitet tatsächlich in weitem Umfang mit Anleihen des Auslandes. Ein Weg scheint zu sein: Einschränkung des Verbrauches, um Kapital zu sparen. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge verbieten, dieses Rezept anzuwenden. Es ist schwierig, festzustellen, was an Kapital heute erspart werden kann. Die Berichte der Sparkassen weisen auf eine schnellere Spartätigkeit als in der Vorkriegszeit hin. Inzwischen das große Kapital wird gespart in der Industrie selbst. Man weiß nur, daß in einer Reihe von Industrien sehr viel Gewinne erzielt und zur Erweiterung der Produktionsanlagen verwendet werden. Die Aktienurse steigen, sie scheinen aber nicht entfernt den wirklichen Wertzuwachs zu repräsentieren. Trotzdem reicht die Kapitaldecke nicht aus, Erparnisse an Kapital können scheinbar gemacht werden, aber es verjähert, d. h. es wird vernichtet in falschen Anlagen. Ein Beispiel liefert die deutsche Kautschukindustrie. Ihre Absatzmöglichkeit hat sich seit der Vorkriegszeit nicht wesentlich vergrößert. Aber die Zahl der Werke hatte sich vermehrt. Das Kapital war jedoch nicht größer geworden, die Rente nicht gestiegen. Infolgedessen hat man die Zahl der Werke von 205 (1921) auf 43 beschränkt, welche die gleiche Produktion aufbringen. Eine Milliarde ist auf diese Weise dem Verbrauch entzogen worden. Tatsächlich wird in allen Industriezweigen überkapitalisiert. Das zeigt z. B. die Maschinenbauindustrie. 1926 waren die vorhandenen Anlagen zu 51 v. H. ausgenutzt, 1927, in der Hochkonjunktur, betrug die Ausnutzung 64 v. H. Jede Möglichkeit, Kapital zu bekommen, wird benutzt, um mehr Kapital zu investieren. Es kommt aber darauf an, wie es verwandt wird.

Wir haben ein sehr einfaches Argument, das nicht entwertet werden kann. Der Sinn der Wirtschaft ist die Versorgung der Menschen mit dem, was sie notwendig brauchen. Eine Maschine, die nicht leistet, was sie soll, muß so konstruiert werden, daß sie es leistet. Diese Forderung muß auch auf die Wirtschaft gerichtet werden. Die Arbeitsleistung auf den Kopf des Arbeiters ist auf vielen Gebieten gewaltig gestiegen. Mit den anderen Faktoren zusammen ohne Zweifel eine gewaltige Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität. Daher müssen wir verlangen, daß sich — gerade auch im kapitalistischen Interesse — diese Produktivität auswirkt. Die Forderung nach höherem Lohn ist nur eines der Mittel zu diesem Zweck. Wir befinden uns in einem Uebergangsstadium. Der Weg führt, wie auch Prof. Wagemann sagte, zu einer gebundenen Wirtschaft. Die Alternative lautet: Entweder zurück zur alten freien Wirtschaft oder vorwärts zur gebundenen Wirtschaft. Die Entscheidung steht nicht im Belieben der Menschen. Sie ist zwangsläufig gegeben. Wir haben auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress die Ansicht, daß diese Entscheidung unausweichlich bestimmt sei durch unsere Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft, klar zum Ausdruck gebracht.

Der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Brandes, führte aus: Unsere sozialistische Auffassung fordert

einen vollen Anteil am Produktionsertrag. Wenn wir diese Auffassung praktisch vertreten, dienen wir der Wirtschaft. Wir haben vorläufig Einfluß nur auf die Gestaltung der Löhne. Diesen Einfluß müssen wir nachdrücklich zur Geltung bringen. In vielen Teilen der Metallindustrie ist die Produktionskapazität viel stärker gestiegen als die Ausnutzungsmöglichkeit, nicht nur in der Maschinenindustrie. Der Metallarbeiterverband wird auch in dieser Zeit versuchen, der Wirtschaft Dienste zu leisten.

In seinem Schlußwort betonte Prof. Wagemann noch einmal, daß es auch seine Auffassung sei, daß wir der gebundenen Wirtschaft zusehen. Eine Beseitigung der tariflichen Bindungen ist unbedenklich. Wenn er von stumpfen Waffen gesprochen habe, die im Geisteskampf angewandt würden, so habe er damit die Wissenschaft in erster Linie treffen wollen. Auf die viel zu allgemeinen Argumente, welche die Wissenschaft verwendet, z. B. Prof. Schumpeter, wollte er hinweisen mit seinen Ausführungen. Es kommt darauf an, zu differenzieren, sowohl in der räumlichen wie in der zeitlichen Behandlung der Löhne. Die Wissenschaft kann das Lohnproblem heute nicht eindeutig beantworten. Sie kann z. B. das richtige Verhältnis von Produktionsmittel- und Verbrauchsgütererzeugung nicht feststellen. Die Wirtschaftspolitik ist völlig zerplittert, es fehlt eine planmäßige Zentralisierung der verantwortlichen Instanzen. Dazu gehört auch die enge Zusammenarbeit des Instituts für Konjunkturforschung mit den Gewerkschaften. Mit dem Wunsche nach dieser engeren Zusammenarbeit schloß Prof. Wagemann seine Ausführungen.

Der Vorsitzende des Baugewerksbundes, Bernhard, setzte die Aussprache fort. Er erklärte sich seinerseits nicht einverstanden mit dem Gedanken, daß Lohnpolitik reine Wirtschaftspolitik sei. Sie ist Machtpolitik. Dem Arbeiter steht nicht nur das notwendige Stück Brot zu, er muß auch am Kulturaufstieg beteiligt werden. Im Baugewerbe ist der Lohnanteil am Gesamtprodukt gegenüber der Vorkriegszeit gesunken. Die Bauarbeiter werden von erneuten Lohnforderungen nicht ablassen, ihre höheren Löhne sind gerechtfertigt durch ihre unständliche Beschäftigungsart, die dadurch bedingten vielfach großen Wege zu und von der Arbeitsstätte (Führung von zwei Haushalten) und die vielfach ungünstigen Witterungsverhältnisse. Angesichts der stark ablehnenden Einstellung des Unternehmertums bleibt heute nur übrig, die Lohnpolitik als Machtpolitik zu betrachten. Nur starke Gewerkschaften können den wirtschaftsschädlichen Widerstand des Unternehmertums brechen.

Leipart brachte die Aussprache mit folgenden Ausführungen zum Abschluß: Sehr vieles von dem, was Prof. Wagemann gesagt hat, entspricht auch unseren Auffassungen. Die Punkte, in denen wir nicht mit ihm übereinstimmen, sind von den Diskussionsrednern nachdrücklich hervorgehoben worden. Die Aussprache wird auch für ihn wertvolle Anregungen gebracht haben. Kollege Bernhard hat gesagt: Lohnpolitik ist Machtpolitik. Ich muß demgegenüber doch fortrückend feststellen: Lohnpolitik ist Wirtschaftspolitik. Der uns gegenüber von den Unternehmern erhobene Vorwurf, daß wir auf die Notwendigkeiten der Wirtschaft keinerlei Rücksicht nehmen, ist unberechtigt. Unsere Lohnpolitik ist nicht wirtschaftsschädigend, sondern wirtschaftsfördernd. Aber solange die Unternehmer den positiven Sinn der gewerkschaftlichen Lohnpolitik nicht verstehen, ist allerdings unsere Lohnpolitik notwendigerweise auch Machtpolitik. Wir hoffen, daß die von Prof. Wagemann beflagte unfruchtbare Einstellung der Wissenschaft einer tieferen und auch für die praktische Wirtschaftsgestaltung bedeutungsvolleren Gedankenarbeit weicht. Wir unsererseits sind jedenfalls zur Zusammenarbeit mit dem Institut für Konjunkturforschung und darüber hinaus mit den Kreisen der Wissenschaft bereit.

Damit war die öffentliche Sitzung abgeschlossen.

Haftung des Arbeitgebers für die sichere Aufbewahrung von Fahrrädern der Arbeitnehmer

Von Dr. Franz Goerig, Lohmar (Siegkreis).

In einem Urteile vom 10. 7. 1928 Nr. 10 S 119/28 (Die Rechtsprechung in Arbeitsachen 1928/428) hat das Landesarbeitsgericht Hannover beachtliche Grundzüge zu der alten Streitfrage aufgestellt, wie weit der Arbeitgeber verpflichtet ist, zur sicheren Aufbewahrung von Fahrrädern seiner Arbeitnehmer während der Arbeitszeit Unterstellräume zur Verfügung zu stellen und die Unterstellung der Fahrräder durch besondere Sicherungsmaßnahmen zu sichern. Die wichtigsten grundsätzlichen Feststellungen dieses Urteils, die allerdings teilweise umstritten sind, sind folgende:

1. In der Tatsache, daß der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Unterstellung von Fahrrädern einen Aufbewahrungsräum zur Verfügung stellt, liegt noch nicht der Abschluß eines besonderen Verwahrungsvertrages im Sinne des § 688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so daß zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern die für Verwahrungsverträge geltenden gesetzlichen Haftungsgrundzüge im allgemeinen keine Anwendung finden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber bei der Ueberlassung von Unterstellräumen ausdrücklich eine Haftpflicht abgelehnt hat.

2. Dagegen ist der Arbeitgeber nach den Grundzügen von Treu und Glauben verpflichtet, seinen Arbeitnehmern zur sicheren Aufbewahrung der Strafenkleider, Fahrräder usw. ausreichend sichere Aufbewahrungsräume bzw. Unterstellräume zu überlassen.

3. Welche Sicherungsmaßnahmen im einzelnen erforderlich sind, richtet sich nach der Größe und der Art des Betriebes und nach den bestehenden Diebstahlsgefahren. In größeren und unübersichtlichen Betrieben kann zu den notwendigen Sicherungsmaßnahmen auch die Einführung eines Markensystems oder die Stellung eines besonderen Wächters gehören.

4. Die Haftung des Arbeitgebers für Schäden infolge Nichtbereitstellung genügend sicherer Unterbringungsräume kann jedenfalls nicht soweit ausgeschlossen werden, als den Arbeitnehmern durch einen solchen Ausschluß eine sichere Unterbringungsmöglichkeit genommen ist.

Im einzelnen verdienen aus der Entscheidungsgründung folgende Ausführungen Beachtung:

„Durch die Aussagen der Zeugen S. und J. steht fest, daß der Kläger sein Fahrrad in der Nacht vom 15. zum 16. 3. 1928 in dem von der Beklagten ihrer Verpflichtung zur Unterbringung der Fahrräder zur Verfügung gestellten Schuppen in das in diesem Schuppen eingebaute Gestell mit einem Schloß angeschlossen hat. Das Fahrrad ist in dieser Nacht entwendet und der Kläger fordert von der Beklagten Schadenersatz.“

Ein Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB. liegt auch nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichtes nicht vor. Die Beklagte will ihren Arbeitnehmern lediglich eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur Benutzung überlassen, die eingestellten Fahrräder werden ihr nicht übergeben und die Beklagte will nicht deren Aufbewahrung übernehmen. Das geht aus den von der Beklagten aufgestellten Tafeln, wonach sie eine Gewähr für Aufbewahrung der Fahrräder ausdrücklich ablehnt, hervor. Beim Fehlen eines entsprechenden Vertrages kann Kläger aber Rechtsansprüche aus § 688 BGB. nicht herleiten.

Eine andere Frage ist die, ob die Beklagte aus dem Arbeitsvertrage verpflichtet ist, für die Sicherung der unterstellten Fahrräder Sorge zu tragen. Das ist nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichtes der Fall. Zwar ist in den §§ 618 BGB. und 120 GD. nur bestimmt, daß der Dienstberechtigte verpflichtet ist, Räume usw. so einzurichten und zu unterhalten, daß die Dienst-

verpflichteten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, bzw. daß die guten Sitten und der Anstand der Arbeitnehmer gewahrt werden. Eine Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere Schäden erscheint nicht ohne weiteres angängig. Aber die recht zahlreiche Belegschaft der Beklagten — etwa 500 Mann — kommt unstreitig zum großen Teile aus entfernten Orten zur Arbeitsstelle. Der Beklagte ist bekannt, daß ein großer Teil der Belegschaft, mehrere hundert, Fahrräder und zum Teil auch Motorräder benutzt und benutzen muß, um sich die arbeitsfreie Zeit nicht erheblich zu verkürzen. Die Beklagte muß deshalb nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auch für verpflichtet erachtet werden, nach Möglichkeit für eine sichere Aufbewahrung der Fahrräder zu sorgen, und einen dazu geeigneten Raum zur Verfügung stellen. Das folgt aus ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage.

Der Umfang der Verpflichtung des Arbeitgebers in einem derartigen Falle bestimmt sich, wie das Arbeitsgericht zutreffend hervorhebt, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, d. h. der Raum muß die Fahrräder gegen Witterungseinflüsse schützen und eine Gewähr bieten, daß nicht jeder „Unbefugte“ oder daß nicht Arbeitskollegen mit Leichtigkeit die erstellten Fahrräder entwenden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Belegschaft, welche ihre Fahrräder mit Wissen und Willen der Beklagten in den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Raum unterstellt, während der Arbeitszeit überhaupt nicht in der Lage ist, irgendeine Kontrolle über die Fahrräder auszuüben. In welcher Weise der Arbeitgeber derart untergestellte Fahrräder sichert, ob wie das in großen Betrieben vielfach geschieht, durch Ausgabe von Marken oder durch Anstellung eines Wächters gegen Erhebung einer nächtlichen Gebühr oder in sonstiger Weise, kann ihm überlassen bleiben, aber jedenfalls muß die Unterbringung mindestens einigermaßen sicher sein.

Hiergegen hat die Beklagte nach der Ueberzeugung des Landesarbeitsgerichts gefehlt. Sie hat zwar in dem innerhalb des Wertes liegenden Schuppen ein Gestell angebracht, an dem Fahrräder angehängt werden können, aber dieses Gestell reicht, soweit sich daran Ketten zum Anschließern befinden, zum Unterstellen der Fahrräder nicht aus. Im übrigen ist, zumal nachts, weder die auf das Werk führende Tür verschlossen, noch ist der Schuppen selbst verschließbar, so daß es, wie die Zeugen S. und J. bekundet haben, eine Kleinigkeit ist, Räder zu entwenden. Der Fahrradshoppen ist von dem Pförtner nicht zu übersehen, auch hat der Pförtner namentlich nachts noch den Wachdienst und muß Patrouillen gehen, so daß er nicht imstande ist, in irgendeiner auch nur einigermaßen sicheren Weise einen Diebstahl aus dem Fahrradshoppen zu verhindern. Der Kläger seinerseits hat, wie die Zeugen S. und J. bekundet haben, sein Fahrrad in der Nacht vom 15. zum 16. 3. 1928 in dem Fahrradgestell mit einem Schloß, das er selbst besaß, angehängt; er hat seinerseits also das getan, was er nach den von der Beklagten getroffenen Vorrichtungen tun konnte.

Das Landesarbeitsgericht ist danach im Gegensatz zu dem Arbeitsgericht der Ueberzeugung, daß die Beklagte durch die Zurverfügungstellung des fraglichen Raumes wegen seiner großen Unsicherheit, die auch der Beklagten nicht unbekannt geblieben sein kann, an sich für den Verlust des Fahrrades des Klägers haftbar ist.

Fraglich aber könnte sein, ob die Beklagte durch die Anbringung der drei Schilder, auf welchen sie eine Gewähr für Aufbewahrung der Fahrräder ausdrücklich ablehnte, von der Haftung entbunden ist, weil die Arbeitnehmer trotz dieser Schilder die Räder untergestellt haben, und darauf auf eine vertragliche Ausschließung der Haftung der Beklagten zu schließen ist. Auch diese Frage hat das Landesarbeitsgericht verneint. Denn die Arbeitnehmer sind gezwungen, sich mit den von ihrem Arbeitgeber getroffenen Einrichtungen für Aufbewahrung von Gegenständen abzufinden, und haben keine Möglichkeit, sich selbst um die Sicherheit ihrer Fahrräder zu kümmern, weil sie bei der Arbeit beschäftigt sind, während ihre Fahrräder für sie sehr wertvolle Gegenstände bedeuten. Wenn unter Berücksichtigung dieser Umstände ein Arbeitgeber trotz der Bereitstellung

ungeeigneter Aufbewahrungsräume durch Schilder seine Haftung ablehnt, so verstößt das gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) und ist wirkungslos.

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte für verpflichtet erachtet, dem Kläger den durch den Diebstahl seines Rades entstandenen Schaden zu ersetzen.

Unternehmer, Kommunisten und Unorganisierte an einem Strang

Die diesjährigen Betriebsratwahlen dürften ein besonderes Interesse für sich beanspruchen. Dies wird nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern mehr noch von ihren Gegnern erkannt. Dazu kommt ein besonderer Umstand, der darin zu suchen ist, daß innerhalb der Arbeiterschaft ein harter Konflikt ausgetragen wird. Die Kommunisten haben bekanntlich beschloffen, Sonderlisten für die Betriebsratwahlen aufzustellen und, wenn nötig, mit den Unorganisierten zusammenzugehen. Diese neue Taktik richtet sich in erster Linie gegen die Gewerkschaften. Sie hat bei der Betriebsratwahl der Berliner Verkehrs-AG zu dem Ergebnis geführt, daß die gewerkschaftliche Liste geschlagen wurde. Dieser Sieg bei einem solch bedeutungsvollen Unternehmen hat den Kommunisten den Kamm schwellen lassen. Mehr aber noch herrscht eitel Freude bei den Reaktionsären aller Schattierungen. Blätter wie die „Kreuzzeitung“, die „Deutsche Tageszeitung“, die „Deutsche Zeitung“ schlagen förmlich Purzelbäume über den Sieg der Kommunisten. Ein bürgerliches Blatt, die „Vossische Zeitung“, schreibt anlässlich des Bekanntwerdens der Betriebsratwahlen bei der Verkehrs-AG folgende beachtenswerte Sätze:

„Man wird auf die Ergebnisse der Betriebsratwahlen in nächster Zeit überhaupt sorgfältig achten müssen. Die Kommunisten probieren dabei ihre neue Taktik aus, mit Hilfe der Unorganisierten den Gewerkschaften in den Rücken zu fallen. Die Unorganisierten bilden in den meisten Betrieben und in den meisten Landesteilen die Mehrheit der Arbeiter. Ihre Indifferenz gilt als der schwerste Hemmschuh für den Aufstieg der Arbeiterschaft. Sie tragen nicht die Bürde der Kampforganisationen der Arbeiterschaft und bilden bei allen Auseinandersetzungen ein Element der Unsicherheit. Daß die Kommunisten sich dieses „Treibholzes“ bemächtigen, bedeutet den gefährlichen Anschlag gegen die Arbeiterbewegung... Was bisher kein Unternehmerverband erreicht hat, das hoffen die Kommunisten zu schaffen: die Zerschlagung der Gewerkschaften und danach die Entfesselung wilder Streikbewegungen unter ihrer Kontrolle. Ihre Arbeit findet lebhafteste Unterstützung in der „Neuen Preussischen Kreuzzeitung“, dem Organ des Grafen Westarp, das die neue Taktik der Kommunisten als das „innerpolitisch bedeutsamste Ereignis der letzten Jahre“ feiert. „Die sozial-disziplinierte Haltung der gewerkschaftlich Organisierten sei die verlässlichste Stütze des Weimarer Systems und der eigentliche Garant des Verfallens der Verträge wie der Dawes-Ausbeutung“. Welch ein Glück, daß Kommunisten am Werke sind, diese „sozial-disziplinierte Haltung“ zu zerstören!“

Die „Vossische Zeitung“ hat recht. Die Unorganisierten bilden den schwersten Hemmschuh für den Aufstieg der Arbeiterschaft. Namentlich dann, wenn gewissenlose Demagogen sich dieses „Treibholzes“ bemächtigen. Wohin die Reise der Kommunisten geht, bescheiden die oben genannten reaktionären Blätter zur Genüge. Gegen die Gewerkschaften hat sich ein Bloß von Unternehmern, Reaktionsären, Kommunisten und Unorganisierten zusammengeschlossen. In gemeinsamer Front rücken sie gegen das stärkste Bollwerk der Arbeiterbewegung vor. Es steht unendliches auf dem Spiel! Unnütz zu sagen, was jeder denkende Arbeiter zur Verteidigung seines Schutzes zu tun hat.

Genossenschaftliche Wirtschaftsentwicklung

Die neuzzeitliche Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, die vom Jahre 1924 ab datiert werden kann, nachdem der Inflationsjumps durchschritten war, sieht vor allem auf eine andauernde starke Aufwärtsbewegung der Konsumgenossenschaften. Noch liegen zwar keine endgültigen Zahlen darüber aus den Konsumgenossenschaften selbst für das Jahr 1928 vor, aber deren Wirtschaftszentrale, die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg, veröffentlicht ihre Warenumsätze, die auch einen Rückschluß auf die Entwicklung der Konsumgenossenschaften zulassen.

Ihre Handelsumsätze betragen nämlich im abgelassenen Geschäftsjahr 1928: 444,4 Millionen Mark (1927: 373 Millionen; 1924: 168,5 Millionen und 1923: 154 Millionen Mark). Es ist eine gewaltig anschwellende Entwicklung, die natürlich noch weit stärkere Resultate zeigen könnte, wenn die zehnjährige Kriegs- und Inflationsperiode nicht dafür gesorgt hätte, daß auch die Konsumgenossenschaften wieder von vorne anfangen mußten. Immerhin: nahezu eine halbe Milliarde Mark Warenumsatz eines genossenschaftlichen Großhandelsunternehmens kann sich schon unter den Resultaten der neudeutschen Wirtschaftsperiode sehen lassen.

Aber noch tiefer wird der Eindruck einer unaufhaltbar sich vollziehenden gemeinwirtschaftlichen Entwicklung, wenn man die Umsätze der Großeinkaufsgesellschaft an Erzeugnissen aus ihren eigenen Produktionsbetrieben einiger Vergleichsperioden einander gegenüberstellt. Sie betragen 1928: 104,7 Millionen Mark; 1927: 63,14 Millionen Mark; 1924: 26,3 Millionen Mark; 1913: 10,11 Millionen Mark. Diese „nüchternen“ Zahlen markieren nicht nur Abstände, deren größter von 1927 auf 1928, also von einem Jahr zum andern mit einem Mehr von rund 41 Millionen Mark, größer ist, als sie zusammengenommen von 1924—1927 mit rund 37 Millionen Mark betragen. Sie bilden eine Refordiziffer der konsumgenossenschaftlich zentralisierten Gütererzeugung, die ihre innere Bedeutung und ihren volkswirtschaftlichen Zukunftswert darin besitzt, daß sie nicht planlos für den offenen Markt produziert, sondern daß für sie feste Märkte und zahlungsfähige Abnehmer vorhanden sind.

So gesehen, bedeutet die zahlenmäßige Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Gütererzeugung im Jahre 1928 einen überraschenden Sprung nach vorwärts. Er ist um so auffällender, als die Jahre vorher von 1924 ab mit 26,3 Millionen Mark bis 1927 mit 63,2 Millionen Mark doch auch starke Marksteine bildeten, die noch zu überholen von einer genossenschaftlichen Expansionskraft mit unverwundlichem Charakter zeugt. Zum Teil findet diese sprunghafte Entwicklung ihre Erklärung darin, daß sich die Neuerwerbung der Oldenburger Gleichwarenfabrik mit einem Umsatz von rund 15 Millionen Mark zum erstenmal voll ausprägte, zum andern aber — und dies ist entscheidend für die weitere Entwicklung —, daß die einzelnen Konsumgenossenschaften es sich in steigendem Maße angelegen sein lassen, in erster Linie von ihrem eignen Zentralunternehmen zu beziehen und dabei vor allem die zentrale Eigenproduktion zu unterstützen.

Es mag nur an einem sonst wenig bekannten Beispiel gezeigt werden, welche Wirkung diese geschäftliche Mentalität besitzt und welche Leistungsfähigkeit den modernen Konsumgenossenschaftlichen Großbetrieben innewohnt. Die „Deutsche Konfektion“, ein der konsumgenossenschaftlichen Bewegung besonders feindselig gegenüberstehendes Blatt, teilt kürzlich mit, daß heute schon ein Viertel aller Lieferungen der Großeinkaufsgesellschaft in eignen Fabriken erzeugt werde und daß beispielsweise in ihrem Sächsischen Bekleidungswerke Dresden jährlich etwa 50 000 Anzüge und Mäntel und über 200 000 Paar Schuhe hergestellt werden. Notabene: nicht nur hergestellt, sondern auch — verkauft. Und so ist es überall in den 35—40 Fabrikationsbetrieben der konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufs-Gesellschaft.

Wie weit wird man da in den nächsten zehn Jahren kommen?

Für Rechtsaufklärung

Das Recht der Hausangestellten

Ueber das Recht der Hausangestellten herrscht sowohl in den Kreisen der Hausfrauen als auch der Hausangestellten vielfach große Unkenntnis, insbesondere bestehen über die Kündigung, den Sonntagsausgang, das Weihnachtsgeschenk und das Recht der Zurückbehaltung von Sachen und der Aufrechnung gegen den Lohn recht verworrene Begriffe. Auch aus den Kreisen unserer Verbandsmitglieder kommen nicht selten Anfragen an die Redaktion von jenen, die ihre Töchter in Stellung bei fremden Leuten haben, über das Nachstehende:

Früher war das Recht der Hausangestellten durch die Gesichtsbeordnungen landesrechtlich geregelt. Diese sind durch Verordnung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Ziff. 7) außer Kraft gesetzt worden. Nunmehr regelt sich das Recht der Hausangestellten nach den Vorschriften des Dienstvertrages des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sehr viele Hausangestellte vertreten die durchaus irrtümliche Ansicht, das Dienstverhältnis könne ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn eine Kündigung nicht besonders vereinbart sei. Das BGB bestimmt im § 621 die Kündigungsfristen, wenn nicht andere Kündigungsfristen vereinbart sind. Die Kündigungsfristen des Gesetzes richten sich nach der Art der Vergütung. Ist diese nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage zum Ablauf des folgenden Tages zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur zum Schluß der Kalenderwoche zulässig. Sie muß spätestens am 1. Werktag der Woche ausgesprochen sein. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur zum Schluß des Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Diese letzte, gesetzliche Kündigung ist wohl die gebräuchlichste, denn im allgemeinen wird ein Monatslohn vereinbart. Sie gilt auch dann, wenn dieser Monatslohn ratenweise in mehreren Zeitabständen gezahlt wird, denn es kommt nicht auf die Zahlungsweise an, sondern auf die verabredete Art der Vergütung. Wenn nun eine Kündigung der letzteren Art am 16. des Monats ausgesprochen würde, so würde sie nur zum Schluß des darauffolgenden Monats wirksam werden. Diese gesetzliche Bestimmungen gelten für Dienstverträge auf unbestimmte Dauer; sie sind nachgiebig, d. h. es können beliebige andere Kündigungsfristen, die für beide Teile gleich sein müssen, vereinbart werden. Nach diesen Bestimmungen ist also auch die vielfach verbreitete Ansicht, daß allgemein 14tägige Kündigungsfrist bestehe, irrig. Hier liegt wohl eine Verwechslung mit der für den gewerblichen Arbeiter bestehenden gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist vor.

Der Sonntagsausgang. Der Sonntag ist für jedermann ein Ruhe- und Erholungstag und auch die Hausangestellte hat hierauf einen gewissen Anspruch. Es finden sich zwar nirgendwo über Arbeitszeit und Arbeitsruhe an Sonntagen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen. Nach § 618 BGB hat jedoch der Arbeitgeber alle Vorrichtungen zu treffen, die im Interesse der Arbeitszeit, Erholung und Ausübung der religiösen Pflichten liegen. Außerdem ist es aber auch billig, ihr an Sonntagen, etwa von 3 bis 4 Uhr des Nachmittags ab, den Ausgang zu gestatten. Wie lange dieser Ausgang dauern kann, bestimmt sich nach den allgemeinen Gewohnheiten der betreffenden Familie. Ohne Zweifel würde die Hausangestellte, die gegen das Verbot der Hausfrau übermäßig lange ausbleibt, auch sich nicht daran stört, wann die Familienmitglieder sich zur Ruhe begeben, sich der Gefahr einer fristlosen Entlassung aussetzen. Es dürfte aber keinesfalls angängig sein, der Hausangestellten, wenn sie spät nach Hause kommt, durch Abschließen der Türen den Zutritt zu

verweigern. Ein solches Verfahren würde den Arbeitgeber nur schadenerfahrlig machen, denn die Hausangestellte hat neben ihrer Vergütung Anspruch auf Wohnung.

Das Weihnachtsgeschenk. Es besteht seit langem eine patriarchalische Sitte, den Hausangestellten zu Weihnachten eine Gabe auf den Tisch zu legen. Es ist dies eine Art Treupremie und es dürfte wohl kein Mädchen eine Stellung annehmen, das nicht bestimmt mit einem solchen Geschenk rechnet. Dies Geschenk kann nur zurückgefordert werden, wenn grober Undank vorliegt, den nachzuweisen jedoch sehr schwer hält. Eine Zurückbehaltung des Geschenkes findet vielfach statt, wenn die Hausangestellte alsbald nach Weihnachten die Stelle aufgibt. Eine derartige Zurückbehaltung ist aber gesetzlich nicht haltbar, denn das Geschenk geht in das Eigentum über. Da das Recht, jederzeit zu kündigen, nicht beschränkt ist, so kann man in der Kündigung kurz nach Weihnachten keinen groben Undank erblicken. Eine Vereinbarung, daß das Weihnachtsgeschenk zurückzugeben ist, falls die Hausangestellte vor Ablauf einer bestimmten Zeit den Dienst verläßt, ist ungültig. Gesetzlich dürfen die Kündigungsfristen für beide Teile nur gleich sein. Mit einer solchen Vereinbarung würde also eine ungesetzliche Bindung der Hausangestellten eintreten. Andererseits ist aber auch die Ansicht mancher Hausangestellten irrig, daß ein Geschenk, welches sie erwartet, aber nicht bekommen haben, einklagbar sei, denn solches Weihnachtsgeschenk ist wie alle Geschenke eine freiwillige Zuwendung. Auch auf ein bloßes Schenkungsversprechen hin ist das Geschenk nicht einklagbar; das ist nur möglich, wenn das Schenkungsversprechen in der schriftlichen Form gemacht ist.

Lohnkürzung und Zurückbehaltung von Sachen. Kontraktbruch der Hausangestellten berechtigt den Arbeitgeber, Schadenersatz zu fordern. Viele Arbeitgeber halten sich nun dadurch schadlos, daß sie die Sachen der Hausangestellten im Falle des Kontraktbruches oder der Sachbeschädigung zurückhalten. Das ist gesetzlich nicht zulässig. Die Sachen der Hausangestellten unterliegen nicht der Pfändung, da sie diese zum notwendigen Lebensunterhalt gebrauchen. Dann aber hat das Gesetz nirgendwo ein ähnliches Pfandrecht ausgesprochen, wie es dies bei dem Pfandrecht des Vermieters z. B. ausdrücklich tut. Anders ist es bei der Lohnzurückbehaltung. Bei landwirtschaftlichen Hausangestellten ist bei Kontraktbruch nach § 11 der Landarbeiterordnung ein Viertel des fälligen Lohnes einbehaltenbar. Im übrigen hat das Kammergericht (Jahrbuch Bd. 3 S. 61) entschieden, daß eine Aufrechnung gegen den Lohn bei Kontraktbruch gestattet ist. Eine Aufrechnung gegen den Lohn bei fahrlässiger Sachbeschädigung verstößt indes gegen die Bestimmung über die Aufrechnung. Nach § 394 BGB kann hier nicht aufgerechnet werden, weil der Lohn der Pfändung nicht unterworfen ist. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung ist die Aufrechnung jedoch unbeschränkt zulässig.

100 Mark Belohnung! Auslobung, Preisausschreiben

Tagtäglich finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in denen für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, eine Belohnung ausgesetzt wird, so z. B. für die Ermittlung eines Verbrechens, eines Zeugen, für die Beschaffung einer Wohnung, für den Nachweis einer Stelle, für die Rückgabe einer Fundsache, für die Lösung einer Preisaufgabe. Vielfach wird noch die Meinung vertreten, daß solche öffentlichen Bekanntmachungen — in der Gesetzes-

sprache als Auslobung bezeichnet — ohne rechtsgültige Wirkung seien. Das ist aber nicht der Fall. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um eine ernsthafte Auslobung handelt. Verspricht jemand z. B. in einer Bekanntmachung, daß er 1000 Mark dem zahlen werde, dem nach Gebrauch seines Haaröls noch ein Haar ausgehen werde oder dergleichen, so ist daraus ohne weiteres ersichtlich, daß diese Auslobung nicht ernstlich gemeint sein soll. Im übrigen ist der Auslobende verpflichtet, die Belohnung dem auszulohnen, der die nachgesuchte Handlung vorgenommen hat. Auch jemand, der die Handlung vorgenommen hat, ohne daß ihm die Auslobung bekannt war, hat auf die ausgesetzte Belohnung Rechtsanspruch. Diefert z. B. jemand eine Fundsache ab, für deren Auffindung 100 Mark Belohnung ausgesetzt sind, obwohl der gesetzliche Finderlohn nur 20 Mark beträgt, so hat er Anspruch auf die 100 Mark. Allerdings kann die Auslobung bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist aber nur gültig, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekanntgemacht wird oder durch besondere Mitteilung erfolgt. Anspruch auf die Belohnung hat der, der zuerst die Handlung vorgenommen hat. Hat also A dem Auslobenden am 1. August eine Wohnung beschafft, B dagegen am 2. August, dann steht dem A die Belohnung zu. Haben aber mehrere die Handlung selbständig gleichzeitig vorgenommen, so steht jedem die Belohnung zu gleichen Teilen zu. Läßt sich die ausgesetzte Belohnung nach ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder ist in der Auslobung bestimmt, daß nur einer die Belohnung erhalten solle, so entscheidet das Los. Haben z. B. A und B jeder für sich selbständig gleichzeitig den Wohnort des Zeugen angegeben und ist dafür ein Staubhauger ausgelegt, so entscheidet das Los, wer den Staubhauger erhalten soll.

Wenn jedoch mehrere zusammenwirkend den Erfolg herbeigeführt haben, so hat der Auslobende die Belohnung nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Mitwirkung des einzelnen zu verteilen. Ist die Verteilung offenbar unbillig, so kann auf richtige Verteilung geklagt werden. Erkennen die Beteiligten die Verteilung nicht als verbindlich an, so kann der Auslobende die Auszahlung der Belohnung solange verweigern, bis die Beteiligten sich untereinander geeinigt haben. Jeder der Beteiligten kann jedoch verlangen, daß der Auslobende die Belohnung hinterlegt. Auch hier entscheidet das Los, falls sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen läßt. Dieser Fall trägt z. B. zu, wenn A und B gemeinsam für die Ermittlung eines Zeugen tätig gewesen wären.

Eine besondere Bestimmung enthält das Gesetz bezüglich der Preisausschreiben. Eine solche Auslobung ist nur gültig, wenn sie eine Frist für die Bewerbung enthält. Es muß also darin gesagt sein, daß die Lösung bis zu einem bestimmten Tage eingereicht sein muß. Die Entscheidung über die Belohnung trifft bei Preisausschreiben die in der Auslobung bezeichnete Person, also der oder die Preisrichter, und falls solche nicht bestimmt sind, der Auslobende selbst. Sie ist unanfechtbar, es sei denn, daß die Entscheidung offenbar unbillig ist. Dann ist auch hier die Klage zulässig. Eine Anfechtung der Entscheidung der Preisrichter kann schließlich auch möglich werden, wenn ein Mitbewerber die Preisrichter arglistig täuscht hat oder wenn die Preisrichter in ihrer Entscheidung gegen Treu und Glauben verstoßen haben.

Liegen Bewerbungen von gleicher Würdigkeit vor, so erhält jeder den gleichen Teil oder es entscheidet das Los, falls die Belohnung sich nicht teilen läßt, z. B. wenn eine Reife ausgesetzt ist. Die preisgekürzte Arbeit bleibt Eigentum des Verfertigers, es sei denn, daß in der Auslobung das Gegenteil bestimmt ist.